

Europa - Universität Viadrina
Wintersemester 1998/99
Anna Baranova
Birkenalle 43/0
Frankfurt/Oder 15232

Thema: Abtreibungsverbot als Handlungs- und
Kommunikationstabu in Deutschland und Rußland

Seminarleiter: Prof. Dr. Hartmut Schröder

Hauptseminar: Tabudiskurse

Inhalt

I. Einführung	3
II. Tabubegriff	5
III. Der Schwangerschaftsabbruch im deutschen Recht der Gegenwart	8
IV. Gesellschaftliche Diskussion um das Abtreibungsgesetz in Deutschland	11
V. Abtreibungsgesetzgebung und Abtreibungsproblematik in der ehemaligen Sowjetunion und in der Rußländischen Föderation	23
VI. Zusammenhang zwischen Tabu und Abtreibung. Abtreibung als Handlungs- und Kommunikationstabu. Die Rolle der christlichen Moral bei der Bewertung der Abtreibung	30
VII. Zusammenfassung	35
VIII. Literaturverzeichnis	37

I. Einführung

„Es ist sonderbar, wie eine menschliche Gepflogenheit in einem Zeitalter als Kapitalverbrechen, in einem anderen Zeitalter als leichtes Verbrechen betrachtet werden konnte, wie sie bei dem einen Volk als schwere Verfehlung, bei dem anderen als normale und daher straflose Naturerscheinung, bei dem einen Volk als Verletzung des öffentlichen Rechtes, bei dem anderen als reine Privatsache angesehen werden kann.“
H. Heiss über Abtreibung.¹

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit dem Thema „Schwangerschaftsabbruch als Handlungs- und Kommunikationstabu in Deutschland und Rußland“. Als Anstoß für die Bearbeitung dieses Themas dienten sowohl die heutigen Debatten um die neue Abtreibungspille RU 486 und der letzte Brief des Papstes an deutsche Bischöfe mit der Bitte um die Nichtausstellung der Beratungsscheine für abtreibungswillige Frauen in Deutschland als auch momentane Debatten im Rußländischen Parlament, die die Einführung des generellen Abtreibungsverbots (nur medizinische Indikation soll bleiben) in der Rußländischen Föderation zum Ziel haben und bis jetzt sehr große Chancen auf Erfolg haben.

Die Problemstellung dieser Arbeit liegt in der Annahme, daß das Abtreibungstabu ein Kommunikations- und Handlungstabu bis zu unserer Zeit in beiden Ländern darstellt. Im weiteren wird versucht, herauszufinden, welche Momente für Genesis und Etablieren dieses Tabus als Grundlage gedient haben.

Diese Arbeit bedient sich in bezug auf die Problemstellung folgender Definition der Abtreibung:

„Unter Abtreibung versteht das Recht die Austreibung der lebenden, außerhalb des Mutterschoßes nicht lebensfähigen menschlichen Leibesfrucht aus dem Schoße durch eine zu diesem Zweck vorgenommene menschliche Handlung, die den Tod der Frucht tatsächlich zur Folge hat.

Folgende Handlungen fallen nicht unter den Tatbestand der Abtreibung:

- Verhinderung der Verschmelzung von Ei- und Samenzellkernen;
- Einleitung der Frühgeburt einer selbständig überlebensfähigen Leibesfrucht;
- Entfernung einer toten menschlichen Leibesfrucht;
- Entfernung einer Molle (d. h. in einem sehr frühen Schwangerschaftsstadium abgestorbene Fruchtanlagen, bei denen es jedoch zu einem weiteren Zellwachstum gekommen ist.) bzw. einer nicht echten Leibesfrucht.

Ist in einem konkreten Fall fraglich, ob eine Mollé abgegangen ist, ist der Strafbestand der Abtreibung nicht erfüllt.“¹

In der Arbeit werden auch Begriffe „Embryo“ und „Fötus“ verwendet. Unter dem Begriff „Embryo“ wird eine sich entwickelnde Eizelle während der ersten acht Schwangerschaftswochen und unter dem Begriff „Fötus“ eine Leibesfrucht ab der neunten Schwangerschaftswoche bis zur Geburt verstanden.²

Im zweiten Kapitel werden moderne Theorien des Tabubegriffs, der Tabuarten sowie Bedeutung der Tabus heutzutage kurz dargestellt

Das dritte Kapitel der Arbeit befaßt sich mit der Auslegung des Schwangerschaftsabbruchs im deutschen Recht. Das Ziel der Darstellung ist, zu zeigen, daß das Verbot der Abtreibung auf einem religiösen Glaubensgrundsatz beruht, der keine Basis für eine Rechtsprechung im säkularen Staat bietet.

Im vierten sowie im fünften Kapitel wird die moderne Diskussion der Abtreibungsproblematik in Deutschland und in Rußland dargestellt. Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, wird in beiden Kapiteln ein Zeitraum von hundert Jahren zum Untersuchungsgegenstand genommen. Für eine gründlichere Beschäftigung mit der Abtreibungsdiskussion während der Geschichte der Menschheit wird die Arbeit von Günter Jerouschek empfohlen, die sowohl die Genesisgründe des Abtreibungsverbotes als auch seine geschichtliche Entwicklung detailliert erörtert.

Im sechsten Kapitel wird Abtreibungsverbot als ein Handlungs- und Kommunikationstabu im Zusammenhang damit, was in früheren Kapiteln gesagt wurde, dargestellt, wobei die Rolle der moraltheologischen Sicht für den heutigen Fortbestand des Abtreibungstabus näher untersucht wird.

Im siebten Kapitel werden Ergebnisse der Arbeit zusammengefaßt.

II. Tabubegriff

¹ Demel, S. (1995): *Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation. Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand*. Stuttgart: 249.

Tabus sind, wenn auch modifiziert, in heutigen Kulturen genauso verbreitet, wie auch vorher. Sie sind fester Bestandteil moderner Gesellschaften. Obwohl auf dem Gebiet der Tabuforschung schon viel getan wurde, können Wissenschaftler bis jetzt noch nicht zu einer allgemeingültigen Definition des Tabubegriffs kommen. In dieser Arbeit wird die Definition von Fritz Kuhn benutzt, der dazu folgendes sagt:

„Man kann Tabus mit Normen vergleichen, die uns sagen, was wir unter bestimmten Bedingungen machen sollen, müssen, dürfen oder eben nicht. Tabus sind Subklasse negativer Normen, die kennzeichnen, welche Handlungen und Handlungsweisen nicht gemacht werden und ihre Geltung wird bei modernen Tabus durch sozial vermittelte Sanktionen gewährleistet.“¹

Mit „negativ“ werden Normen gemeint, die Handlungen untersagen und nicht zu Handlungen auffordern. Diese Gruppe bildet die Handlungstabus. Solche Tabus sind kultur- und zeitgebunden, wobei es zwischen modernen Tabus in „hochentwickelten“ Ländern und früheren Tabus Unterschiede gibt.

„Heutige Tabus unterscheiden sich von früheren durch ihre Motivation: Während der Naturmensch glaubte, Dämonen zu erzürnen und durch Verletzung des Verbots leibhaftigen Schaden davonzutragen, bedingen heute vorwiegend die Angst, Aufsehen, Peinlichkeit, Scham und Verletzung zu erregen, als Rücksichtnahme und Respekt, die Achtung der Gebote.“²

Tabus sind aber nicht mit direkten Verboten gleichzusetzen. Im Unterschied zur Verbotsverletzung „hat Tabubruch keine Reparaturmechanismen.“ Die Bestrafung eines Tabubrechers erfolgt automatisch: entweder durch die psychischen Belastungen des Tabubrechers selbst, oder durch die Sanktionen der Gruppe, die sich wegen des Tabubruches mitbetroffen fühlt.³ Ein Tabu kann jedoch von einem Verbot von außen begleitet werden. Wie es bei der gesetzlichen Verfolgung der Homosexualität früher der Fall war, oder bei Inzest auch heutzutage.⁴

Zu den Sphären, die in der modernen Gesellschaften tabuisiert sind, gehören der Tod, Krankheiten, menschliche Ausscheidungen, Sexualität im weitesten Sinne (dazu gehört auch der Schwangerschaftsabbruch gesehen als Folge sexueller Freizügigkeit⁵), Essen, Gewalt und Politik.

Die Tabuisierung einer Idee, einer Handlung bzw. eines Objektes zieht die Tabuisierung der Wörter, die es bezeichnen, nach sich, denn der Mensch

¹ Kuhn, F. (1987): „Tabus.“ In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 60: 22-23.

² Balle, C. (1990): *Tabus in der Sprache*. Frankfurt am Main: 20

³ Schröder H. (1995): „Tabuforschung als Aufgabe interkultureller Germanistik.“ In: *Jahrbuch Deutsch als Fremdsprache* 21: 20.

⁴ Eine andere Meinung hat dazu z. B. Keller: vgl. Keller, R. (1987): „Worttabu und Tabuwörter.“ In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht*. Paderborn: 3.

⁵ Vgl. Balle, C. (1990): *Tabus in der Sprache*. Frankfurt am Main: 20

verbindet das Bezeichnete automatisch mit dem Bezeichnenden.¹ So entstehen Tabuwörter, hinter welchen tabuisierte Handlungen, Objekte und Sachverhalte stehen. In diesem Fall geht es um Kommunikationstabus. Diese Tabuart wird in der Tabuforschung auch Sprach- bzw. Worttabu genannt.

Die Existenz der sprachlichen Tabus verlangt die Entstehung bestimmter Techniken, die die Möglichkeiten anbieten, sich über tabuisierte Handlungen, Objekte und Sachverhalte verständigen zu können. Die Techniken, die indirektes Sprechen ermöglichen sind nach Hartmut Schröder in Anlehnung an Günther folgende:

- die Verwendung von Metaphern ,
- die Verwendung von Euphemismen und Fachvokabular,
- die Agensbetonung und -aussparung,
- die Redewiedergabe und Rollenspezifikation,
- die Wortvermeidung und Vagheit,
- zusätzliche Angaben zur Einschränkung von Aussagen,
- die Verwendung der Proformen.²

Euphemismen gelten als die weitverbreitetste Technik des indirekten Sprechens, die eine enge Beziehung von Tabu und Sprache aufweist. Euphemismen sind immer dort, wo ein Tabu existiert. Nach Adler sind Euphemismen und Tabu zwei Seiten einer Medaille.³ Genau wie das Tabu entzieht sich der Begriff „Euphemismus“ einer eindeutigen Definitionsbestimmung. In dieser Arbeit wird die Definition von Zöllner verwendet, die unter dem Begriff „Euphemismus“ folgendes versteht.

„Euphemismus ist ein verhüllender sprachlicher Ausdruck mit mildernder und / oder beschönigender Wirkung.“⁴

In dieser Definition werden schon die Funktionen der Euphemismen angesprochen. Die dritte Funktion, die z. B. Luchtenberg unterscheidet, ist die verschleiende Funktion der Euphemismen.⁵ Das Tabu beeinflusst nicht nur Wörter, die den Sachverhalt direkt bezeichnen, was zu ihrer Tabuisierung führt, sondern auch Wörter, die den Sachverhalt indirekt ansprechen, d. h. Euphemismen. Dieser Prozeß tritt ein, wenn sich politische bzw. kulturelle Verhältnisse in einer Gesellschaft ändern. Deswegen müssen Euphemismen als zeitgebunden verstanden werden. Bei der Stigmatisierung einiger Euphemismen werden zur weiteren Kompensierung andere Euphemismen geschaffen.⁶

¹ vgl. Schröder H. (1995): „Tabuforschung als Aufgabe interkultureller Germanistik.“ In: *Jahrbuch Deutsch als Fremdsprach.* 21: 19; Balle, C. (1990): *Tabus in der Sprache.* Frankfurt am Main: 15.

² Schröder, H. (1997): „Tabus, interkulturelle Kommunikation und Fremdsprachenunterricht. Überlegungen zur Relevanz der Tabuforschung für die Fremdsprachendidaktik.“ In: Knapp-Potthof, A. / Liedke, M. (Hrsg.): *Aspekte interkultureller Kommunikationsfähigkeit.* München: 99.

³ Adler, M. K. (1978): *Naming and Addressing. A Sociolinguistic Study.* Hamburg: 34.

⁴ Zöllner, N. (1997): *Der Euphemismus im alltäglichen und politischen Sprachgebrauch des Englischen.* Frankfurt am Main / Berlin / Bern / New York / Paris: 54.

⁵ Luchtenberg, S. (1975): *Euphemismen im heutigen Deutsch. Mit einem Beitrag zu Deutsch als Fremdsprache.* Frankfurt am Main / Bern / New York: 12.

⁶ Zöllner, N. (1997): *Der Euphemismus im alltäglichen und politischen Sprachgebrauch des Englischen.* Frankfurt am Main / Berlin / Bern / New York / Paris: 54.

Der letzte Aspekt, der in diesem Kapitel betrachtet wird, ist die Funktionen der Tabus. Tabus erfüllen eine wichtige soziale Funktion. Tabuforscher unterstreichen die positive Rolle der Tabus bei der Gestaltung des sozialen Kodex einer Gemeinschaft.¹ Ohne Tabus wäre das soziale Miteinanderleben der Gemeinschaftsmitglieder schwer vorzustellen. Aber die negative Rolle der Tabus darf auch nicht unerwähnt bleiben. Sehr viele und sehr starre Tabus können die Veränderung und Entwicklung einer Gemeinschaft bremsen bzw. gefährden.

Die Frage, inwieweit Tabus heutzutage weiterbestehen und ob Massenmedien tiefgreifende Tabubrüche schaffen, wird am Beispiel des Abtreibungsverbots im nächsten Kapitel untersucht.

III. Der Schwangerschaftsabbruch im deutschen Recht der Gegenwart

Im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 waren die Strafnormen über die Abtreibung erstmals in die §§ 218 ff. gekleidet worden, wo geschrieben stand, daß „eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft wird“. Diese Regelstrafe konnte lediglich bei mildernden Umständen in eine Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten umgewandelt werden.

Mit einer Änderung des Rechtsbewußtseins, das nun eine Stufung zwischen ungeborenen Leben nicht (mehr) mit der Tötung eines Menschen gleichsetzte, trat eine Gesetzesnovelle aus dem Jahr 1925/26 in Kraft, welche die Gefängnisstrafe nicht mehr nur bei mildernden Umständen, sondern auch für den „Normalfall“ der Abtreibung vorsah, so daß künftig lediglich noch die gewerbsmäßige oder gegen den Willen der Schwangeren verübte Abtreibungstat mit der Zuchthausstrafe bedrohte. Mit dieser Verschiebung des Strafmaßes war zugleich auch der Regelfall der Abtreibung von einem Verbrechen zu einem Vergehen abgeschwächt worden, weil eine Gefängnisstrafe für ein Vergehen festgesetzt werden konnte, die Zuchthausstrafe dagegen ein Verbrechen voraussetzte. Am 11. März 1927 hatte das deutsche Reichsgericht zum ersten Mal in der deutschen Rechtsgeschichte die Abtreibung zur Rettung des Lebens der Mutter, anders gesagt die medizinisch indizierte Abtreibung, als rechtlich zulässig erklärt.¹ Die Verabschiedung der Bestimmung des § 14 des Erbgesundheitsgesetzes vom 14. Juli 1933 stellte eine weitere gesetzliche Grundlage der medizinischen Indikation dar. Nach dieser Bestimmung wurde die medizinisch indizierte Abtreibung auch gesetzlich als straffrei gestellt.

Am 9. März 1943 wurde die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft erlassen, durch welche das Strafrecht neu verschärft wurde. Diese Verordnung sah für jede Art der Fremdadtreibung die Zuchthausstrafe vor, wobei der Vorgehenscharakter der Abtreibung nur auf die Selbstabtreibung der Schwangeren eingeschränkt worden war. Im Falle einer Fremdadtreibung, durch welche „die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt“² wurde drohte man mit Todesstrafe.

Auch wenn diese NS-Strafrechtsnovelle nach dem Krieg von den Besatzungsmächten aufgehoben wurde, so blieb doch die Abtreibung weiterhin strafbar. Nur in den ersten Monaten nach Kriegsende war es gestattet, eine Schwangerschaft abzuberechen, die aus einer Vergewaltigung von einem Angehörigen der Besatzungsmächte erwachsen war, die sogenannte ethische Indikation. Weiterhin war die Fassung des Paragraphen 218 von 1926 gültig. Versuche, das Strafrecht zu reformieren, scheiterten. Das dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 schaffte die Todesstrafe für Fremdadtreibung ab. Jede Form der Abtreibung wurde als „Abtötung“ einer Leibesfrucht durchgängig wie ein Vergehen behandelt, d.h. mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht, ausgenommen die Abtreibung infolge medizinischer Indikation, da das Erbgesundheitsgesetz

¹ Demel, S. (1995): *Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation. Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand*. Stuttgart/Berlin/Köln: 112

von 1933 nicht aufgehoben worden war und damit der Paragraph 14 dieses Gesetzes weiterhin anwendbar war.¹

In den siebziger Jahren wurde die Reformdiskussion des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches in der Bundesrepublik Deutschland geboren, die bis heute andauert und um das sogenannte Fristen- und Indikationsmodell als einander gegenüberstehende Alternativen kreist. Das Fristenmodell besagt, daß nach einer Beratung der Eingriff aus welchen Gründen auch immer bis zur zwölften Schwangerschaftswoche straffrei bleiben soll. Im Indikationsmodell wurde der Schwangerschaftsabbruch lediglich im Falle der medizinischen, genetischen, kriminologischen Indikation und einer „schwerwiegenden Notlage“ gerechtfertigt.² Zunächst setzte sich 1974 das Fristenmodell als Strafrechtsreformgesetz durch. Diese Fristenregelung des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches arbeitete auch mit Indikationen, weil sie nicht nur eine generelle Straflosigkeit für eine Abtreibung, die nach einer Beratung innerhalb der ersten 12 Wochen durch einen Arzt erfolgte, sondern auch Straffreiheit bis zur 23. Woche bei eugenischer Indikation und bis zum Beginn der Geburt bei medizinischer Indikation beinhaltete.³ Das Strafrechtsreformgesetz trat aber nicht in Kraft, da unmittelbar nach dessen Verabschiedung eine Verfassungsbeschwerde erfolgte. Am 25. Februar 1975 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Fristenregelung für unvereinbar mit dem Grundgesetz und zwar mit Verfassungsgrundsätzen:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ und
„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“⁴

Am 12. Februar 1976 wurde die Indikationsregelung des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches geschaffen, die vom 18.5.1976 bis zum 27.7.1992 in Kraft war. Wirft man einen Blick auf den reformierten Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches in der Fassung von 1976, so steht man zunächst vor einem „Gewirr von Vorschriften und Voraussetzungen,“ vor einem Dschungel von Bestimmungen, der zumindest für den juristischen Laien wie ein Buch mit sieben Siegeln wirkt.⁵ Der Paragraph 218 des Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1976 zeichnete sich durch einen Mangel an Überschaubarkeit der Rechtsfolgen aus: Strafe, unter bestimmten Bedingungen keine Strafe, bei Mißachtung gewisser Bestimmungen doch wieder Strafe, aber nicht für jeden Beteiligten die gleiche Strafe, sondern für die Schwangere eine andere wie für den Arzt und wieder eine andere für sonstige Dritte.⁶

In der DDR war seit 1972 der Abbruch einer Schwangerschaft bis zum Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats eine Entscheidung der Frau.

¹ Demel, S. (1995): *Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation. Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand.* Stuttgart/Berlin/Köln: 117.

² Keller, K. (1992): „Stellungnahme zugunsten eines reformierten Indikationsmodells“. In: Baumann, J. / Günther, H.-L. / Keller, R. / Lenckner, T. (Hrsg.): *§218 StGB im vereinten Deutschland. Die Gutachten der strafrechtlichen Sachverständigen im Anhörungsverfahren des Deutschen Bundestages.* Tübingen: 102.

³ Demel, S. (1995): *Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation. Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand.* Stuttgart/Berlin/Köln: 118.

⁴ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1 I S.1 und 2 II S. 1 GG

⁵ Augstein, R./Koch, H.-G. (1984): *Was man über den Schwangerschaftsabbruch wissen sollte.* München: 198.

Dieser Eingriff war ohne Strafe in einem Krankenhaus möglich, wurde sogar bis zu zweimal pro Jahr bezahlt. Diese Regelung war nie als Instrument der Familienplanung gedacht. Auf medizinischer Ebene wurde durch Beratung und Verschreibung von Verhütungsmitteln, die von den Krankenkassen bezahlt wurden, ein anderer Weg gesucht und angeboten. Durch diese Regelung konnte die Dunkelziffer der Abbrüche fast aufgehoben werden.

Nach der Vereinigung Deutschlands herrschte zweierlei Recht. Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Drei-Monats-Fristenregelung ohne Beratungspflicht und in den alten Bundesländern die Indikationsregelung. Am 27. Juli 1992 hat sich der deutsche Gesetzgeber erneut für ein Fristenmodell entschieden. Es wurde aber auch diesmal wie schon im Jahre 1974 Verfassungsbeschwerde gegen das Fristengesetz erhoben. Erst am 16. Juni 1993 ordnete das Bundesverfassungsgericht bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung folgende Übergangslösung an, in der sich das Bundesverfassungsgericht nicht generell gegen ein Fristenmodell entschied, sondern „nur“ eine wichtige Korrektur anbrachte. Eine nach Beratung erfolgte Abtreibung kann nicht innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate als rechtmäßig gelten, wie es das Parlament im Juli beschlossen hatte, es sei denn, es liegen besondere Rechtfertigungsgründe vor. Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, daß auch eine Abtreibung nach Beratung während der ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis nicht zulässig, sondern rechtswidrig, wenn auch straffrei ist.¹ Diese Regelung läßt das grundsätzliche Verbot und damit die strafrechtliche Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruch unberührt, auf die Strafbarkeit wird aber verzichtet. Zwei Jahre später hat der Gesetzgeber eine Neufassung des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches verabschiedet, die am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist. Diese Neufassung lehnt sich inhaltlich eng an die Übergangsregelung von 1993 an, sie hat sogar die Bestimmung über die Beratung fast wortwörtlich übernommen. Die Schwangere entscheidet nach der Beratung innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate selbst, ob sie eine rechtswidrige, aber straffreie Tötung ihres ungeborenen Kindes vornehmen läßt oder nicht. Bei der medizinischen oder kriminologischen Indikation wird auf Schwangerschaftskonfliktberatung verzichtet, kriminologisch bzw. medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch wird auch als nicht rechtswidrig eingestuft.² Nachdem gegen die Novellierung des Paragraphen des Strafgesetzbuches keine Verfassungsbeschwerde erhoben wurde und sie dementsprechend in Kraft getreten ist, hat sie gute Aussichten auch langfristig in Kraft zu bleiben.

¹ Ellwanger, D. (1997): *Schwangerschaftskonfliktgesetz*. Stuttgart/Berlin/Köln: 1.

IV. Gesellschaftliche Diskussion um das Abtreibungsgesetz in Deutschland

Für die moderne Entwicklung des Abtreibungsgesetzes und somit der Debatte zu diesem Thema war das Abtreibungsverbot des Preußischen Gesetzbuches vom 15. Mai 1871 maßgeblich. Diese Strafbestimmung wurde nach seiner Verabschiedung heftig kritisiert. Schon vor dem Ersten Weltkrieg diskutierten Juristen und die politische Öffentlichkeit über die generelle Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches. Im Jahr 1909 hat das Reichsjustizamt Entwürfe erarbeitet, die eine Milderung des Abtreibungsgesetzes zum Ziel hatten. Im Jahr 1919 hat die Strafrechtskommission einen Entwurf erarbeitet, der eine völlige Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches vorsah. Alle Entwürfe wurden aus bevölkerungspolitischen Gründen abgelehnt.

In der Weimarer Republik haben die Debatten um die Abtreibungsproblematik zugenommen. Im Sommer 1920 brachte der spätere sozialdemokratische Reichsjustizminister Gustav Radbruch zusammen mit 54 anderen Mitgliedern der SPD-Reichstagsfraktion einen Änderungsantrag zum Abtreibungsparagrafen 218 ein. Sein Vorschlag war ein Drei-Monate-Fristen-Modell.

Die Fristenregelung ist demzufolge keine Erfindung letzter Jahrzehnte. Auch die Argumente, die Gegner und Befürworter einer Liberalisierung damals austauschten, haben sich seitdem kaum geändert.

„In der Weimarer Republik offenbarte sich das ganze Ausmaß dieses Rechtes. Zwischen 1919 und 1932 wurden 60.000 Frauen wegen Abtreibungen verurteilt, 125.000 Frauen kamen nach unsachgemäßen Eingriffen ins Krankenhaus, viele davon starben.“¹

Nicht nur die SPD hat sich für Änderung des Abtreibungsgesetzes eingesetzt. Im Jahre 1922 wurde im allgemeinen eine Reform gefordert. Die KPD hat einen Entwurf in den Reichstag eingebracht, der das Recht auf kostenlose Abtreibung und außerdem öffentliche Fürsorge bei Schwangerschaften und Geburten von sozial und materiell schlecht gestellten Müttern sowie Beihilfe zur Ernährung und Erziehung der Kinder beinhaltete. Der Entwurf kam ebenfalls nicht durch. Breite Massen der Bevölkerung haben sich auch engagiert. In den letzten Jahren der Weimarer Republik entstand eine Bewegung gegen das Abtreibungsverbot, die aus Kommunisten, Liberalen, sozialistischen Ärzten und Juristen bestand. Hunderttausende Frauen waren auch Mitglieder dieser Bewegung. In dieser Zeit haben solche Prominente wie Käthe Kolwitz, Kurt Tucholsky, Albert Einstein und andere gegen den „Schandparagrafen“ protestiert.² Nach allen Protesten kam es im Jahr 1926 zu einer Milderung des Strafparagrafen. Die Gefängnisstrafe wurde zur Regelstrafe und wurde in über 95 Prozent der Fälle verhängt.

Im Jahr 1931 wurde die Ärztin Jakowitz-Kienle wegen angeblicher Abtreibung verhaftet.³ Die Verhaftung löste Massenproteste aus. Doch die

¹ Friese, K. (1993): *Abtreibung im Spannungsfeld zwischen Moral, Recht und Politik*. Saarbrücken: 18.

² Hildebrandt, T. / Schumacher, H. (1998): „Kulturkampf um RU 486.“ In: *Der Spiegel*. Nr. 53: 24.

Befürworter der Reform: Liberale, Sozialisten, Kommunisten, sozialistische Ärzte und Juristen unterlagen gegen die Übermacht der Rechten und deren Vertreter: die Zentrumspartei, vaterländische Frauenverbände, konservative Ärzteverbände, die Kirchen und nicht zuletzt die Nationalsozialisten.

Nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten wurde die Abtreibungsregelung drastisch verschärft. Jemand, der eine Abtreibung vorgenommen hatte, sollte wegen Rassenverrats mit dem Tode bestraft werden, da er die natürliche Fruchtbarkeit des deutschen Volkes zum Schaden der Nation künstlich hemmte. Andererseits wurde Abtreibung bis zum sechsten Schwangerschaftsmonat als Zusatz zum Sterilisationsgesetz erlaubt, wenn sie die Fortpflanzung „minderwertiger Gruppen“ (Juden, Roma, Schwarze) und „erbkranken Nachwuchses“ verhinderte. Die Worte „Lebenskraft des deutschen Volkes“ lassen darauf schließen, daß es den Nationalsozialisten weniger am Schutz des werdenden Lebens und der Mutter lag als an bevölkerungs- und wehrpolitischen Zielen. Der Paragraph 218 wurde voll in den Dienst der rassistischen und militaristischen Bevölkerungspolitik gestellt. Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates galt die Fassung des Paragraphen 218 von 1926. Erst im Jahr 1953 wurde die Todesstrafe für Fremdbtreibung abgeschafft.

Ende der fünfziger Jahre setzte die CDU/CSU-Bundesregierung eine Kommission zur Reform des Strafrechtes ein. Der Entwurf der Kommission berücksichtigte die ethische Indikation. Es setzte sich sogleich eine heftige Diskussion ein, in der vor allem die katholische Kirche die These vertrat, daß Frauen eventuelle Folgen einer ihnen zugefügten Vergewaltigung demütig als Schicksal hinzunehmen hätten. Danach wurde die Freistellung der ethischen Indikation aus dem Entwurf gestrichen.

Ab 1966 kam es auf Druck der SPD zu einem neuen Änderungsversuch der Abtreibungsregelung. Die SPD trat für Straffreiheit ein, wenn nachgewiesen werden konnte, daß die Schwangerschaft durch ein Notzuchtverbrechen oder durch unfreiwillige künstliche Samenübertragung herbeigeführt worden war. Zu einer Reform kam es erneut nicht.

Im Jahr 1969 stand der Paragraph 218 mit Beginn der sozial-liberalen Koalition erneut zur Debatte. Das erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.06.1969 milderte die Strafandrohung bei Selbstabtreibung, die Fremdbtreibung wurde vom Verbrechen zum Vergehen herabgestuft. Das bevölkerungspolitische Motiv für die Beibehaltung der Strafandrohung war teilweise entfallen, den Bedarf an Arbeitskräfte deckte die Bundesrepublik durch ausländische Arbeiter und durch die zunehmende Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt ab. Es war Motivation genug, das Abtreibungsverbot zu lockern. Zudem war das politische Klima nach den Studentenunruhen von 1968 liberaler und offener. Als Folge der Studentenrevolte von 1968 wurde der Paragraph mehr und mehr diskutiert und kritisiert.

Am 5. April 1971 erschien im *Nouvel Observateur* das „Manifest der 343“, wo sich prominente Französisinnen, darunter Simone de Beauvoir, Françoise Sagan und Jeanne Moreau, öffentlich dazu bekannt haben, abgetrieben zu haben. Aus dem Dunstkreis des Geheimen und Verschwiegenen herausgetreten, war Abtreibung sagbar geworden. Das Manifest und die daran anknüpfenden Texte formulierten das Problem

galt es nun als „absolut amoralisch“, ein nicht gewolltes Kind auszutragen. Der Körper ist keine Maschine, und die erzwungene Mutterschaft bedeutet eine Mißachtung jenes besonderen Aktes, durch den Leben entsteht. Nicht nur der Körper des zu gebärenden Kindes verlangt Achtung, sondern ebenso sehr der Körper der Frau. Die Alternative hieß nicht mehr: Abtreibung oder nicht, sondern: heimliche Abtreibung oder legalisierte Abtreibung. Mit dem provozierenden Bekenntnis „ich habe abgetrieben“ haben sie auf die Abtreibungsmisere in Frankreich aufmerksam gemacht. Der Appell wurde in aller Welt gehört und in Deutschland aufgegriffen. Im *Stern* bekannten im denselben Jahr 374 Frauen, darunter viele Prominente, daß sie heimlich abgetrieben haben. Damit wurde auch in Deutschland das Tabuschweigen über Abtreibung gebrochen.

Abtreibung, forderten westdeutsche Frauen, dürfe nicht länger bleiben, was sie für die Mehrheit der Bevölkerung im abendländischen Kulturkreis jahrhundertlang war: der brutalste und demütigendste, der gefährlichste und teuerste Notbehelf unter der permanenten Androhung schwerer Strafe.

Zwar fehlen glaubwürdige Statistiken, doch wird die Zahl der heimlichen Abtreibungen in den siebziger Jahren auf rund 400.000 geschätzt. Etwa 50 Frauen jährlich starben an den Folgen eines unsachlichen Eingriffs, rund zwanzig Prozent blieben für immer unfruchtbar. Kaum ein Gesetz wurde so oft übertreten wie das Abtreibungsgesetz - in der Bundesrepublik jeden Tag fünfhundertmal.¹ Und kaum ein Gesetz ging derart an der sozialen Wirklichkeit vorbei, wurde derart zur Farce degradiert wie das gegen die Abtreibung. Die Heuchelei der Gesellschaft war perfekt: Die Polizei hütete sich vor der Verfolgung von Frauen, die abgetrieben hatten, und die Justiz vor ihrer Vorurteilung im Sinne des Strafgesetzes von 1953. Verfolgt und aufgeklärt wurden weniger als jeder hundertste Fall von illegaler Abtreibung. Der Kriminalstatistik zufolge wurden nahezu 90 Prozent der Abtreibungen, die angezeigt worden sind, nur meist mit Geldstrafen oder einer Gefängnisstrafe unter drei Monaten geahndet. Nach Erfahrungen deutscher Strafrechtler ist der Tatbestand, daß eine Frau abgetrieben hat, „in der Praxis der Gerichte geradezu zu einem Bagatelldelikt geworden.“²

Doch das alles sagte nichts über Leiden und erpresserische Demütigungen, denen sich Frauen unterzogen, um dem Verdikt einer pharisäischen Gesellschaft zu entgehen. Bundesrichter Dr. Horst Woesner sagte in seinem *Spiegel*-Interview dazu:

„Die Odyssee der Frau, die aus sozialer Bedrängnis und in völliger Isolation die illegale Unterbrechung sucht, spottet jeder Beschreibung.“³

Deutsche waren am meisten vertreten unter den 50.000 Ausländerinnen, die im Jahr 1972 in England den Eingriff machen ließen. In einem Bericht der Londoner Botschaft an das Bonner Auswärtige Amt hoffte man britischerseits, daß eine Liberalisierung der Abtreibung in der Bundesrepublik stattfinde und damit die Anzahl der Schwangerschaftsunterbrechungen in Großbritannien zurückgehe.⁴

¹ Heiss, H. (1970): „Abtreibung: Ende der Angst?“ In: *Der Spiegel*. Nr. 21: 44.

² ebd.: 37.

³ *Der Spiegel* (1971) Nr. 23: 140.

Das war der allseits bekannte Hintergrund vor dem Anfang der siebziger Jahre, als der Ruf nach einer Reform des Abtreibungsparagraphen immer lauter wurde. Unter diesen Umständen haben SPD- und FDP-Abgeordnete den Gesetzesvorschlag, dem Fristenregelung zugrunde lag, in den Bundestag eingebracht. Die Entscheidung des Parlaments über die Novellierung des Paragraphen 218 mußte auf Ende 1994 fallen. Je näher die Entscheidung über diese Frage rückte, desto geladener wurde die Atmosphäre in der öffentlichen Diskussion, desto gröber wurden die Argumente der Reformgegner. In fast allen katholischen Pfarreien wurden „Aktionszentren“ gebildet, Unterschriften gesammelt, Plakate geklebt. Acht Millionen Flugblätter wurden vier Tage vor der ersten Lesung der Gesetzesentwürfe vor dem Bundestag und vor Kirchenportalen verteilt. Und eine Nonne aus dem Mittelfränkischen ließ zehnjährige Schulkinder an den Nürnberger SPD-Abgeordneten Egon Lutz schreiben:

„Bitte, Herr Abgeordneter, sagen Sie es doch in Bonn, daß wir Kinder froh sind, daß wir nicht umgebracht worden sind. Gelt, Sie stimmen gegen die Abtreibung!“¹

Die Kampagne schien nicht so sehr ans gläubige Katholikenvolk gerichtet, welches sowieso in seiner Ablehnung fest überzeugt war. Vielmehr zielte sie anscheinend darauf ab, einige Abgeordnete der Koalitionsparteien doch noch so weit unter moralischen oder politischen Druck zu setzen, daß sie der Fristenregelung ihr Ja verweigerten. Nach der Ablehnung der Fristenregelung im CDU/CSU-beherrschten Bundesrat wurde die absolute Stimmenmehrheit im Bundestag erforderlich. Die Regierungskoalition aber stand nicht geschlossen hinter dem Fristenvorschlag.

Während der Debatte im Parlament wurden deutsche Frauenärzte zu diesem Thema anonym befragt. Zu einem Drittel waren sie für eine Liberalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung; 63 Prozent sagten ein „entschiedenes Nein“, hauptsächlich aus „ethisch-moralischen Gründen.“ Häufig begründeten die Ärzte ihre Ablehnung einer liberalen Abtreibungsgesetzesänderung mit dem Hinweis, daß sie aus eigener Anschauung verstehen, was da während des Schwangerschaftsabbruchs am Ende des dritten Monats angerichtet wird. Des Eindrucks, daß da ein „Menschlein“ abgetrieben wird, kann sich kaum einer erwehren². Ärzteverbände kündigten medizinischen Boykott an, falls die Abtreibungsgesetze zu weit gelockert würden und gerade so ließen sich auch Vertreter der Kirche vernehmen. Katholische Geistliche drohten den Gläubigen mit Kirchenausschluß für den Fall, daß sie sich nach einer Lockerung des Strafgesetzes zu einem Schwangerschaftsabbruch hinreißen ließen.

Währenddessen hat sich die Situation auf dem illegalen Abtreibungsmarkt vollkommen geändert. In dieser Zeit wurden Abtreibungen zum größten Teil nun von Medizinerinnen vorgenommen. Die einstigen Engelmacherinnen oder Laienabtreiber waren bis auf geringe Relikte ausgestorben. Abgetrieben wurde geschickt, nämlich vom

¹ Heiss, H. (1970): „Abtreibung: Ende der Angst?“ In: *Der Spiegel*. Nr. 21: 39.

Fachmann. Die Ärzte, die selber im Geschäft waren, haben aber nicht selten in der Öffentlichkeit das Indikationsmodell verteidigt.

„In West-Berlin führte der AstA der Freien Universität eine Liste aller stadtbekanntesten approbierten Abtreiber - mit Preisen und Vorlieben („Trinkt Hennessy, will Tränen sehen). Ein halbes Dutzend der teuren Nothelfer sind angesehene Standespolitiker, allesamt Gegner jeder Reform.“¹

Es gab aber auch einen anderen Trend unter den Frauenärzten und Krankenschwestern. Sechs Wochen vor der zweiten und dritten Lesung der Abtreibungsreform haben sich im *Spiegel* nun 329 Medizinerinnen - genau so wie sich vor drei Jahren Frauen bekannt, abgetrieben zu haben - bekannt, daß sie den verbotenen Eingriff vorgenommen oder Frauen dazu verholfen haben.² Auf dieser Basis wurde in Deutschland die „Aktion 218“ gebildet, die aufgrund der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Frauengruppen erfolgreich arbeitete. Neu war an dieser Kampagne, daß erstmals in der Bundesrepublik Frauen und Ärzte mit vereinten Kräften gegen das Abtreibungsverbot vorgingen.

„Frauen aus rund 80 bundesdeutschen Frauengruppen werden in den Großstädten mit Umzügen, Informationsveranstaltungen und Vorführungen einfacher Abtreibungsmethoden auf ihr „Interesse hinweisen...damit nicht nur die Aktivitäten der Katholiken Schlagzeilen machen.“... Vierzehn Mediziner, unter ihnen neun Frauen, kündigten am letzten Donnerstag in West-Berlin öffentlich („um endlich mit der Heuchelei zu brechen“) für das Wochenende eine Schwangerschaftsunterbrechung an (Eine von 2000 bis 3000 Abtreibungen, die an jedem Samstag in der Bundesrepublik und in West-Berlin illegal durchgeführt werden... werden wir hier anwesenden Ärzte und Ärztinnen machen“).“³

Welches Risiko die Ärzte in Kauf nahmen, wurde danach deutlich. Von den 329 Ärzten und Assistenten, die sich der Abtreibung oder Beihilfe dazu bezichtigt hatten, kamen einige in Bedrängnis. Bei den 14 Westberliner Ärzten schritt die Kriminalpolizei zur Vernehmung. Gegen drei Mediziner wurde in Berlin-Charlottenburg Disziplinarverfahren eingeleitet. Ein Mediziner, der unterzeichnet hatte, wurde von den Klinikchefs seiner Aufgaben entbunden und beurlaubt.⁴

Einen Beitrag zur Entdramatisierung und Enttabuisierung der Paragraph-218-Debatte wollte auch der Chef des Fernsehmagazins „Panorama“ im NDR (Norddeutscher Rundfunk) mit dem Dokumentarfilm, der einen illegalen Schwangerschaftsabbruch nach der Absaugmethode zeigt, liefern. Der Film wurde zuerst im Einzugsbereich der Regionalprogramme des NDR gezeigt. Die Vorführung hat als „unerhörte Brückierung des sittlichen Empfindens von Millionen Mitbürger“ (CDU/CSU-Bundestagsfraktion) und als „bewußte und vorsätzliche Tötung wehrlosen menschlichen Lebens“

¹ ebd.: 50.

² *Der Spiegel*. (1974) Nr. 11: 28.

³ Friese, K. (1993): *Abtreibung im Spannungsfeld zwischen Moral, Recht und Politik*. Saarbrücken: 32.

(Kultusminister Bernhard Vogel, Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken), als „Aufforderung zum Rechtsbruch“ (der Münchner Kardinal Döpfner)¹ derartige Proteste und Drohungen von der Seite der Abtreibungsgegner hervorgerufen, daß der fünf Minuten lange Film doch nicht bundesweit gezeigt wurde.

Freilich wurde vom ZDF die Absaugmethode im Mai 1973 in einer Reportage über die Abtreibungspraxis in England gezeigt. Damals jedoch, so kommentierte die „Stuttgarter Zeitung“, sei die Sache an einem legalen Eingriff demonstriert worden, und mache eben dadurch doch einen Unterschied.²

So erreichte die Kampagne um die Änderung des Paragraphen 218 vor den letzten Lesungen und der Abstimmung im Bundestag ihren Höhepunkt. Nach zweitägiger Debatte entschied sich die relative Mehrheit der Bundestagsabgeordneten am 26. April 1974 in dritter Lesung für die Fristenregelung. 247 stimmberechtigte Abgeordnete stimmten dafür, 233 dagegen. Schon am 31. Mai 1974 lehnte der Bundesrat mit der Mehrheit der CDU/CSU-Ländervertretung den Entwurf ab und erhob Einspruch. Fünf Tage später wies der Bundestag mit der absoluten Mehrheit von 260 Stimmen den Einspruch der Länderkammer zurück. Am 18. Juni 1974 wurde das Gesetz von Bundespräsident Heinemann unterschrieben.³ Das neue Gesetz ist aber nicht in Kraft getreten. Nach der Verfassungsklage gegen die Reform hat sich das Bundesverfassungsgericht am 25. Februar 1975 mit fünf zu drei Richterstimmen - zu den Überstimmten gehörte die einzige Frau des ersten Senats Wiltraud Rupp von Brünneck - gegen die Fristenregelung entschieden. Am 12. Februar 1976 verabschiedete der Bundestag das Gesetz, dem weiterhin das Indikationsmodell zugrunde lag. So blieben die betroffenen Frauen auch weiterhin der Willkür ärztlicher Gutachter ausgesetzt und bürokratischen, schikanösen Einschränkungen ausgeliefert.

Während der achtziger Jahre wurde die Zahl der Abtreibungen in der Bundesrepublik auf 120.000 bis 300.000 im Jahr geschätzt; davon wurden mehr als achtzig Prozent mit „sozialer Notlage“ begründet.⁴ Nachdem sich die Angriffe der katholischen Kirche, rechter Verbände und der CDU/CSU gegen die Frauen häuften und eine verfassungsrechtliche Überprüfung und das Verbot der „sozialen Indikation“ gefordert wurden, organisierten Frauen aus Frauengruppen, Frauenzentren und Beratungsgruppen 1983 ein Tribunal unter dem Motto „Frauen klagen an“. Frauen aus der gesamten Bundesrepublik berichteten über ihre Erfahrung, die sie seit der Reform des Paragraphen 218 gemacht hatten. Ihre Kritik und Anklage richtete sich an die Kirchen, die Medien, die Ärzte, die Beratungsstellen, die Krankenhäuser, die Pharmaindustrie und die Politiker.

Anläßlich des zehnten Jahrestages des Bundesverfassungsurteils gegen die Fristenregelung demonstrierten in Köln am 25. Februar 1985 2.500 Frauen gegen den Paragraphen 218. Als im September 1986 der Katholikentag in Aachen zu einer Propagandaveranstaltung gegen den

¹ *Der Spiegel*. (1974) Nr. 12: 19.

² ebd.: 20.

³ Friese, K. (1993): *Abtreibung im Spannungsfeld zwischen Moral, Recht und Politik*. Saarbrücken: 23.

Paragraphen 218 wurde, organisierten Fraueninitiativen eine Gegenaktion. Weitere Initiativen werden gegen die CDU-„Kampagne zum Schutz des ungeborenen Lebens“ und gegen die geplante Verschärfung des „Schwangeren-Beratungsgesetzes“ in Angriff genommen. Auch gegen den gesamtdeutschen Paragraphen 218 fand an der Berliner Humboldt-Universität am 8. und 9. Juni 1991 ein Tribunal mit einer Podiumsdiskussion statt.¹ Die Häufigkeit, mit der solche Aktionen eingesetzt wurden, erklärt sich mit dem Bestreben, über den Rahmen des unmittelbaren, eigenen Einflußbereichs hinaus größere Teile der Bevölkerung direkt anzusprechen und für die Abtreibungsproblematik zu sensibilisieren.

Nach dem Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR wurde beschlossen, bis 1993 die unterschiedlichen Regelungen in Ost- und Westdeutschland einander anzugleichen. Bis zu diesem Punkt mußten in beiden Teilen des vereinigten Deutschlands jeweilige Abtreibungsregelungen weiter gelten.

„Es ist die Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit gewährleistet ist. (...) Kommt eine Regelung in der in Satz 1 genannten Frist nicht zustande, gilt das materielle Recht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) weiter.“²

Gleichzeitig wurde auch vereinbart, den Koalitionszwang bei der Abstimmung aufzuheben, weil dieses gesellschaftlich so heftig diskutierte Thema auch innerhalb der Fraktionen sehr umstritten war. So hatte jeder Abgeordnete die Möglichkeit, in dieser Frage, nach seinem persönlichen Gewissen zu entscheiden, was aber nicht immer der Fall sein sollte. Über starken Druck in der Unionsfraktion beklagte sich die Leipziger CDU-Bundestagsabgeordnete Angelika Pfeifer. Denjenigen, die nicht für das Indikationsmodell seien, werde gesagt, sie sollten nicht glauben, „in der CDU noch eine Chance zu haben“, berichtete Pfeifer. Darüber hinaus war aus der Fraktion zu erfahren, daß die sogenannten Abtrünnigen von einzelnen Abgeordneten immer wieder aufgefordert wurden, die Partei zu wechseln. Rita Süßmuth (CDU), die das Indikationsmodell der Unionsfraktion für unzureichend hielt, wurde von Theo Waigel der Rücktritt vom Amt der Bundestagspräsidentin nahegelegt. Auch Helmut Kohl hat sie an ihre Verantwortung als CDU-Präsidiumsmitglied erinnert.³

Bei der Sitzung des Deutschen Bundestages zu diesem Thema am 26. September 1991 zeigte sich zum Teil eine völlige Unversöhnlichkeit der Standpunkte.⁴ Die Parteien brachten größtenteils dieselben Argumente vor, zogen aus ihnen aber entgegengesetzte Schlußfolgerungen. Übereinstimmung herrschte darüber, daß geborenes und ungeborenes Leben

¹ ebd.: 34.

² ebd.: 26.

³ Graupner, H. (1992): „Süßmuth findet Unterstützung bei FDP und SPD.“ In: *Süddeutsche Zeitung*. Nr. 122: 6.

besser geschützt werden muß, daß das Strafrecht allein kein geeignetes Mittel dazu ist, daß die Lebensbedingungen für Frauen, Familien und Kinder verbessert werden müssen und daß Männer verantwortlicher als bisher mit dem Thema Sexualität und den möglichen Folgen umgehen müssen. Wie diese Forderungen aber verwirklicht werden sollten, darüber wurde in den Fraktionen noch gestritten. Sehr vielen war klar, daß die Übertragung des westdeutschen Gesetzes auf die neuen Bundesländer heftige Proteste auslösen könnte. In einer Gesellschaft wie der der DDR, wo seit 1972 das Fristenmodell als Gesetz galt, wo die Abtreibung sogar zweimal im Jahr von der Krankenkasse bezahlt wurde und wo Abtreibung von der Bevölkerung neutral wahrgenommen wurde¹, wäre das Indikationsmodell Westdeutschlands kaum durchzusetzen gewesen. Nur ein Gesetz, das einen Kompromiß finden konnte, konnte die Spannungen entschärfen und nur einem Gesetzentwurf konnte ein solcher Kompromiß gelingen. Der Gruppenantrag einer modifizierten Fristenregelung mit Pflichtberatung von SPD und FDP hatte als einziger der sieben Gesetzentwürfe die Chance auf eine Mehrheit: Abgeordnete von den Grünen unterstützten ihn ebenso wie von der CDU.² Ein zentraler Punkt ließ diesen Kompromiß entstehen. Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch konnte letzten Endes nur die Frau fällen, und sie mußte ihre Entscheidung ohne Androhung von Strafe treffen können. Der Gruppenantrag konnte den Auftrag des Einigungsvertrages durchaus erfüllen: Für die Fristenlösung der ehemaligen DDR und für die Indikationslösung in Westdeutschland nicht nur eine einheitliche, sondern eine bessere Regelung zu schaffen.

Am 27. Juli 1992 stimmte die Mehrheit des Deutschen Bundestages für diesen Gesetzentwurf. Die CSU ließ aber keinen Zweifel an einer Klage gegen das Kompromißgesetz, was auch geschah. Am 16. Juni 1993 lehnte das Bundesverfassungsgericht das Fristengesetz ab. In der Übergangslösung haben die Karlsruher Richter den Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen als rechtswidrig, aber straffrei festgeschrieben. Das Parlament mußte eine neue Abtreibungsregelung schaffen.

Diese Entscheidung hat folgende Reaktion unter den Ärzten in der ehemaligen DDR ausgelöst: einige Frauenärzte lehnten Abtreibungen wegen der unklaren Rechtssituation ab.³ Die Ärzte verlangten eine eindeutige Rechtslage. Wenn selbst das Bundesverfassungsgericht keine klare Entscheidung treffen wollte, konnte das den Medizinern auch nicht aufgebürdet werden. Die Ärzte haben sich in dieser Situation als Abbruchwerkzeug empfunden. Die Ärzte fürchteten auch Konsequenzen für sich. Der Weimarer Oberarzt Hellmut Neuhauser sagte dazu:

„Das Urteil macht uns zu Rechtsbrechern, die ein Tötungsdelikt begehen, nur werden wir nicht dafür bestraft. Sollen wir Ärzte uns jetzt aussuchen, ob wir uns bei so einer entscheidenden Frage im legalen

¹ Das Fristenmodell war aber in der DDR als Instrument der Familienplanung nie gedacht. Dazu wurden andere Mittel gesucht und angeboten, wie z. B. Beratung und Verschreibung der von Krankenkassen bezahlten Verhütungsmittel.

² Graupner, H. (1992): „Zermürbende Gesetzesuche“. In: *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 125: 6.

Rechtsraum oder außerhalb davon bewegen wollen? Als Arzt wird man da in einen unlösbaren Zwiespalt gezwungen.“¹

Der Boykott der Ärzte traf weder die Karlsruher Richter noch den Gesetzgeber. Die Opfer solcher Entscheidungen waren Frauen, die z. B. in Weimar keine Möglichkeiten hatten, in ihrem Wohnort einen Abbruch vornehmen zu lassen.

Die unklare Rechtslage war nicht das einzige Moment, über welches in der Gesellschaft seinerzeit heftig diskutiert wurde. Die Karlsruher Vorgabe - nur bei nicht rechtswidrigen Abbrüchen durften Krankenkassen zahlen - war genauso unklar wie die rechtliche Regelung. Knapp neunzig Prozent aller Schwangeren, die nach der alten Indikationsregelung abtrieben, gaben eine „soziale Notlage“ an.² Da Abtreibungen ohne Indikation derzeit zulässig waren, der Streit alle Frauen, die auf die Krankenkassenleistung angewiesen waren, weil sie nicht genug Geld hatten.

Doch die Krankenkassen wollten Bedürftigen den Schwangerschaftsabbruch nicht mehr bezahlen. Der AOK-Bundesverband hielt die allgemeine Notlageindikation für ausgeräumt. Und die Kaufmännische Krankenkasse verkündete, daß sie und ihresgleichen „bei Vorliegen einer nur wirtschaftlichen oder finanziellen Notsituation „ für den Abbruch nicht mehr aufzukommen hätten“.³ Frauenpolitikerinnen und Richter meinten dagegen, daß die Krankenkassen verpflichtet sind, weiter zu zahlen. Nach der Meinung der Juristen sollten Frauen, falls ihnen die finanzielle Unterstützung verweigert wird, vor den Sozialgerichten klagen, wo sie gute Chancen hätten.

In SPD-geführten Ländern fanden Frauenpolitikerinnen andere Wege, um Schwangeren in sozialer Not zu helfen. So erleichterte Brandenburgs Sozial- und Frauenministerin Regine Hildebrandt die Finanzierung des Abbruchs über die Sozialhilfe. Dieselbe Hilfe stellte Hessen für Frauen bereit, um ihnen den demütigenden Weg zum Sozialamt zu ersparen. Das Saarland sah bei sozialen Notlagen die Krankenkassen weiterhin in der Pflicht. Das waren aber die Entscheidungen einzelner Bundesländer. Die finanzielle Regelung beim Schwangerschaftsabbruch auf der gesamtdeutschen Ebene mußte der Deutsche Bundestag klären. Im weiteren sollte die Neuregelung außerdem enthalten:

- präzise Vorschriften über Inhalt und Ziel der Pflichtberatung der abtreibungswilligen Frauen;
- detaillierte Strafordrohungen für Ärzte und Berater, die gegen die vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Pflichten verstoßen.⁴

Am 1. Januar 1996 trat eine Neufassung des Paragraphen 218 in Kraft, welche sich in vielen Punkten an die Übergangsregelung von 1993 anlehnte.⁵ Diese Regelung gilt bis heute; die Diskussion zum Paragraphen 218 endete aber damit nicht. Im Jahr 1996 hat das bayerische Parlament auf Druck der katholischen Kirche das Abtreibungsgesetz verschärft. Nach dem

¹ ebd.: 89.

² *Der Spiegel*. (1993) Nr. 30: 36.

³ ebd.: 37.

⁴ *Der Spiegel*. (1993) Nr. 28: 82.

Sondergesetz des Freistaates Bayern durfte der Anteil der Einkünfte der Frauenärzte, die Abtreibungsambulanzen in Bayern hatten, durch Abtreibungen 25 Prozent nicht übersteigen. Wohnungen und Praxen von Medizinerinnen durften durchsucht werden. Die Frauen selbst sollten bei der nach Bundesgesetz vorgeschriebenen Beratung gezwungen werden, ihre Gründe für einen geplanten Schwangerschaftsabbruch anzugeben - sonst erhielten sie nicht den für die Abtreibung notwendigen Beratungsschein. Eine solche Begründung war im im Bundestag verabschiedeten Gesetz ausdrücklich nicht vorgesehen. Im bayerischen Parlament verkündete Bayerns Sozialministerin Barbara Stamm:

„Ich bin stolz, froh und glücklich, daß ich Mitglied dieser bayerischen Staatsregierung bin und daß ich damit Anwältin des ungeborenen Lebens sein kann und sein darf.“¹

Das Klima in Bayern war völlig verkrampft. Die bayerischen Staatsanwälte gingen sogar Zeitungsberichten nach. Nur weil sie über die Eröffnung der Abtreibungsambulanz in München berichtet hatten, hagelte es gegen die *Bild*-Zeitung und den *Spiegel* Anzeigen wegen des Vorwurfs der „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ nach Paragraph 219a StGB.² Abtreibungsambulanzen, wie es sie in der gesamten Bundesrepublik gab, sollten in Bayern völlig verboten werden. Mit dem Landesgesetz wurde genau das erreicht, was man mit dem Bundesgesetz verhindern wollte, den Abtreibungstourismus. Das war schon einmal der Fall in Bayern. Vor 1993 mußten abtreibungswillige Frauen auf andere Bundesländer ausweichen. Bis zum Abtreibungsurteil des Verfassungsgerichts 1993 gab es im Freistaat keine einzige Abtreibungsambulanz. Schwangere Frauen ließen den Eingriff meist in Hessen vornehmen. Seitdem die Praxen in München und Nürnberg existierten, stieg die Zahl der Abtreibungen in Bayern von 5.200 im Jahr 1992 auf 9.600 im Jahr 1995. In Hessen sank die Zahl im gleichen Zeitraum von 16.000 auf 9.600.³ Mit ihrem Sondergesetz trieb aber die CSU-Regierung nicht nur Frauen, die abtreiben lassen wollten, zu Ärzten außerhalb des Freistaats, sie stellte auch einen ganzen Berufsstand unter Kuratel. Im Münchner Landtag nannte der CSU-Abgeordnete während der Debatte zum bayerischen Abtreibungsgesetz den Frauenarzt Friedrich Stapf, einen in München eine Abtreibungspraxis unterhaltenden Frauenarzt, der zur Debatte eingeladen war, „den Massentöter ungeborenen Lebens“. Für seine Worte hat er sich nicht entschuldigt, weil er dazu keinen Grund sah.⁴

Die Oppositionsparteien waren empört, aber sie zögerten mit einem Normenkontrollverfahren. Ihre Befürchtung war, das Bundesverfassungsgericht könnte die Bayern-Gesetze akzeptieren und sie auch den anderen Ländern aufzwingen. Das Normenkontrollverfahren wurde trotzdem eingeleitet. Im Jahr 1998 erklärte das Bundesverfassungsgericht den bayerischen Sonderweg beim Abtreibungsrecht als rechtswidrig.

¹ *Der Spiegel*. (1996) Nr. 25: 75.

² ebd.: 76.

³ Ellwanger, D. (1997): *Schwangerschaftskonfliktgesetz*. Stuttgart / Berlin usw.: 45.

Doch Ruhe haben Ärzte und abtreibungswillige Frauen nicht gefunden. Die Hetze gegen die Frauenärzte in Bayern, die Abtreibungen vornahmen, ließ nicht nach. Die Abtreibungsgegner demonstrierten in München vor der Abtreibungspraxis: „Nein zu Massentötungszentren“ und „Gegen Baby-KZ in München“. Einmal brachten sie einen Grabstein mit der Aufschrift: „Wir trauern um 350.000 Tote 1996.“ mit. So hoch schätzten die Abtreibungsgegner die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche pro Jahr.¹ Die Demonstrationen der Abtreibungsgegner fanden in München weiterhin mehrmalig statt.

Auf der gesamtdeutschen Ebene entflammte aufs neue die Debatte um das Recht auf Abtreibung, als Ende 1998 das Genehmigungsverfahren für den deutschen Markt für die Abtreibungspille RU 486 eingeleitet werden sollte. Ihre Freigabe in Deutschland wird prinzipiell in der Abtreibungsregelung nichts ändern. Sie wird unter ärztlicher Aufsicht verabreicht, die Notwendigkeit der Beratung, an der bis jetzt die Kirchen auch teilnehmen, wird weiter bestehen. Das einzige, was daran neu ist, daß die Frauen eine Auswahl zwischen chirurgischem und medikamentösem Eingriff haben werden. Die Abtreibungspille ist in Frankreich und in den USA bereits zugelassen. Die Abtreibungspille wurde aber für die Weiterführung des Kampfes gegen die Abtreibung allgemein genutzt. Selbst die Möglichkeit der Einleitung des Genehmigungsverfahrens wurde von den Abtreibungsgegnern aufgegriffen und zu einer neuen Grundsatzdebatte um die moralische Werte in der deutschen Gesellschaft hochstilisiert. „Zyklon B“, „Chemisches Tötungsinstrument“, „Ein Mittel zur rechtswidrigen Tötung ungeborener Kinder“ wurde die Abtreibungspille genannt.² Die Verwendung solcher Bezeichnungen verschweigt aber, daß schon seit dem Altertum ununterbrochen zwischen vorsätzlichem Mord, Totschlag, Kindstötung während und unmittelbar nach der Geburt unterschieden wurde. Durch solche Vergleiche war auch der Kanzler gezwungen, Stellung zu nehmen. Solche Epiteta hielt der Kanzler für geschmacklos und maßlos. Die Zulassung der Abtreibungspille werde unter klaren rechtsstaatlichen Bedingungen erfolgen. Mit moralischen Bedenken der Gläubigen müßte die Kirche allein zurechtkommen.³

Der Papst erwartet aber von den katholischen Geistlichen in Deutschland, daß sie die Politiker drängen, die aktuelle Gesetzlage zu ändern. In seinem Brief an die deutschen Bischöfe bittet Johannes Paul II., daß katholische Einrichtungen keinen Beratungsschein für abtreibungswillige Frauen ausstellen.

„Wenn es der Mutter erlaubt ist, das eigene Kind zu töten, was kann uns dann noch abhalten, uns gegenseitig totzuschlagen. (...) Deshalb möchte ich Euch, liebe Brüder, eindringlich bitten, Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird.“⁴

¹ ebd.: 59.

² Hildebrandt, T. /Schumacher, H. (1998): „Kulturkampf um RU 486“. In: *Der Spiegel*. Nr. 53: 22-23.

³ ebd.: 23.

Nicht wenige Journalisten vergleichen die momentane Situation mit dem „Kulturkampf“ zu Bismarcks Zeiten. Die Lage sieht aber viel dramatischer aus. Der Papst versucht, sich in die deutschen innerstaatlichen Verhältnisse einzumischen. Seine „Bitte“ hat auch die katholische Kirche in Deutschland gespalten. Auf der Führungsebene gibt es zwei unterschiedliche Meinungen: auf einer Seite stehen gemäßigte Bischöfe, die bis jetzt in der Mehrheit sind, wie der Limburger Franz Kampfhaus, der Trierer Hermann Josef Spital oder Bischof Lehmann. Sie wollen an der jetzigen Praxis festhalten. Auf der anderen Seite stehen konservative Bischöfe wie der Kölner Joachim Meisner oder der Fuldaer Johannes Dyba, für welche die Bescheinigungen „eine Lizenz zum Töten“ ist. Ihrer Meinung nach müssen sich katholische Einrichtungen weiterhin an Beratungen beteiligen, dürfen dabei aber keine Beratungsscheine ausstellen. Ohne dieses Dokument darf aber kein Arzt in Deutschland eine Abtreibung vornehmen. Die Lage im Kirchenvolk ist nicht weniger geladen. Einige rufen zum offenen Ungehorsam gegen den Papst auf.

Die Vollversammlung der Bischöfe ist noch nicht zur Entscheidung gekommen, welchen Konflikt sie vorzieht - den mit dem Vatikan oder den mit der eigenen Basis, der Regierung und weiten Teilen der Bevölkerung. Und so ist bis jetzt das Ende der Abtreibungsdiskussionen in Deutschland noch nicht gesetzt. Die Debatten darüber gehen weiter.

V. Abtreibungsgesetzgebung und Abtreibungsproblematik in der ehemaligen Sowjetunion und in der Rußländischen Föderation heutzutage

Von Alexandra Kollontai¹ wurde das Bild der neuen Frau, der sexuell emanzipierten Kommunistin entworfen.² Dieses neue Frauenbild versprach die Trennung von Sexualität und Fortpflanzung. Es entwarf die emanzipierte Frau aber in sehr spezifischer Weise. Denn die Abkopplung der Sexualität von der Fortpflanzung sollte im Arbeiter- und Bauernstaat nicht durch die Kontrolle der Fruchtbarkeit selbst, das heißt über den Einsatz von Verhütungsmitteln, gewährleistet werden, sondern durch das Versprechen kollektiver Kinderbetreuung. Die Folgen freier Sexualität sollten von der Gesellschaft und nicht vom Individuum getragen werden. Dieser Ansatz führte, verbunden mit dem staatlichen Interesse an einer hohen Geburtenrate, dazu, daß Verhütung und Geburtenkontrolle als bourgeoise Selbstbezogenheit und Miesmacherei gebrandmarkt wurden.

Die sexuell emanzipierte Kommunistin des neu entworfenen Frauenbildes konnte also nicht anders, als Mutter zu sein. Sie wurde nicht als Frau gesehen, die selbst über Zeitpunkt und Anzahl ihrer Schwangerschaften bestimmte. Die sexuell emanzipierte Kommunistin war selbst noch in der ihr angebotenen sexuellen Gleichberechtigung der Pflicht unterworfen, dem Kollektiv Kinder zu schenken.

Wie wenig die Frau nach bolschewistischer Vorstellung in bezug auf Schwangerschaft und Geburt „ihre eigene Frau“ sein sollte, zeigt sich außerdem auch daran, wie bestimmte sozialpolitische Maßnahmen zur Geburtshilfe angelegt waren, und an der Entwicklung des Abtreibungsrechts: Schon in den ersten nachrevolutionären Jahren wurden sogenannte Mütter- und Säuglingsheime eingerichtet. 1921 existieren nach Angaben Kollontais 135 solcher Heime³, wo die Frauen sich nicht nur um eigene Kinder, sondern um dort wohnende Findelkinder kümmern sollten. Ideologisch wurde damit begründet, daß die sowjetische Frau nicht nur Mutter ihrer eigenen Kinder, sondern Mutter aller Arbeiter- und Bauernkinder sei. Das Mutter-Werden wurde insgesamt als ein Dienst an der Gesellschaft betrachtet, der die Selbstbestimmung der Frau notwendig einschränkte. Im Jahre 1921 sagte A. Kollontai im Vortrag an Studentinnen

„Die Frau muß einsehen, daß sie während der Schwangerschaftsmonate eben nicht ganz und gar ihre eigene Herrin ist. Denn die Frau steht sozusagen im Dienste der Gesellschaft und „produziert“ mit ihrem Körper ein neues Mitglied der Arbeiterrepublik.“⁴

¹ A. Kollontai war seit 1917 Volkskommissarin für Gesundheit und somit die erste Frau in der Sowjetsregierung.

² Kollontai, A. (1979): „Ein Weg dem geflügelten Eros! Vierter Brief an die arbeitende Jugend.“ In: Baumeister, C. (Hrsg.): *Alexandra Kollontai: Der weite Weg - Erzählungen, Aufsätze, Kommentare*. Frankfurt am Main: 23-38.

³ Kollontai, A. (1975): *Die Situation der Frau in der gesellschaftlichen Entwicklung. Vierzehn Vorlesungen vor Arbeiterinnen und Bäuerinnen an der Swedlow-Universität 1921*. Frankfurt am Main: 202.

Unter der vollständigen Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel wurde auch die Vergesellschaftlichung der Gebärfähigkeit verstanden. Nur so ist es auch zu erklären, daß die Abtreibung unmittelbar nach der Revolution bis Ende 1920 verboten blieb und auch dann - per Dekret vom 18. November 1920 - nicht deshalb freigegeben wurde, weil man den Frauen weitgehend uneingeschränkte Verfügungsgewalt über ihren eigenen Körper zugestehen, also ihr Selbstbestimmungsrecht anerkennen wollte, sondern weil aktuelle gesellschaftlichen Verhältnisse die Legalisierung der Abtreibung notwendig machten. Dabei sahen die aktuellen gesellschaftlichen Verhältnisse so aus, daß sogar im Jahre 1923 57,9 Prozent der Moskauer Frauen, die eine Abtreibung in einer staatlichen Klinik vornehmen ließen, einen mißlungenen privaten Abtreibungsversuch hinter sich hatten. Erst im Jahr 1926 ging der Anteil dieser Fälle auf 12,2 Prozent zurück.¹

Solange die Abtreibung verboten war, führte dieses Verbot zu massenweiser Verstümmelung und Selbstverstümmelung von Frauen. Die Rechtslage vor 1920 stellte insofern de facto eine Gesundheitsgefährdung der Frauen dar und mußte geändert werden. Die Vergesellschaftlichung der Mutterschaft war damit allerdings nur verschoben, der Gebärzwang nur zeitweise aufgehoben. Im Jahr 1936 wurde der Abtreibungsverbot wieder eingeführt, nachdem ein Jahr zuvor bereits ein Abtreibungsverbot bei Erstschwangerschaften ergangen war. Zulässig waren Abtreibung ab 1936 nur noch bei zu erwartendem Tod oder schwerer gesundheitlicher Schädigung der Schwangeren durch ein Austragen der Schwangerschaft oder bei zu erwartender Behinderung des Kindes aufgrund von Erbkrankheiten der potentiellen Eltern. Geburtenkontrolle durch Verhütung galt wiederum als eine bourgeoise Erscheinung. Man beharrte in diesem Zusammenhang wie auch vorher auf der Untrennbarkeit von Weiblichkeit und Mutterschaft, die eine umfassende Definition weiblicher Befreiung verhinderte und im Laufe der Entwicklung, statt zu der in den frühen Jahren von Teilen der Partei angestrebten sexuellen Emanzipation, zu Doppelmoral und puritanischem Konservatismus führte.

Neben der Strafverfolgung wurden beim Abtreibungsverbot auch propagandistische Instrumente angewandt, die viel direkter an die Gebärbereitschaft von Frauen appellierten. Mutterschaft verlieh der Frau Prestige. Sie galt als die erste Pflicht einer Frau, und gleichzeitig als das höchste weibliche Glück. In Frauenzeitschriften kamen in den dreißiger Jahren immer häufiger Frauenärzte zu Wort, die nachdrücklich auf die Gesundheitrisiken bei Abtreibung hinwiesen. Abtreibung, könne zu Entzündungen, Blutsturz, Unfruchtbarkeit, Blutvergiftung und sogar zum Tod führen. Einer der Ärzte führte außerdem aus, daß eine Abtreibung eine schwierige Operation sei, da der operierende Arzt den Teil des Uterus, der betroffen sei, bei der Operation nicht sehen könne. Deshalb könne es zu Verletzungen und Durchstößen der Gebärmutter kommen. Diese Risiken kontrastierte der Autor dann mit den Freuden einer Schwangerschaft und den angeblich gesundheitsfördernden Aspekten der Geburt:

„Frisch gebackene Mütter blühen oftmals auf, fühlen sich stärker und glücklicher als vor der Schwangerschaft.“¹

Dieselbe Botschaft war auch den abgedruckten Leserinnenbriefen dieser Zeit zu entnehmen, die entweder wortreich die Schrecken einer Abtreibung oder das Glück der Mutterschaft schilderten. Buckley nennt in diesem Zusammenhang einige Überschriften von Artikeln der Frauenpresse zum Thema. Sie lauteten beispielsweise: „Die Tragödie meines Lebens“, „Abtreibung macht krank“, „Laßt Kinder leben“, „Jede Frau muß ein Kind haben“, „Eine glückliche Mutter sein“ oder „Mutter-Sein ist ein besonderes Gefühl, es ist wunderbar!“²

All diese propagandistischen Anstrengungen begleiteten die Einführung des Abtreibungsverbots im Jahr 1936. Der Sowjetstaat, so die offizielle Begründung des Abtreibungsverbots, könne die Tatsache nicht länger dulden, daß Zehntausende von Frauen ihre Gesundheit ruinierten und das Aufwachsen einer neuen Generation der sozialistischen Gesellschaft hinauszögerten.³ Die Parteiführung ließ sich über diese Erklärung hinaus aber noch zu weiteren Erläuterungen verleiten, die begründen sollten, warum der sozialistische Staat im Jahre 1936 die Abtreibung verbieten müsse, nachdem er sie doch erst 1920 ausdrücklich legalisiert hatte. In der Argumentation, die diesen „Zickzackkurs“ erklären sollte, verwies man darauf, daß die ökonomische Rückständigkeit der zwanziger Jahre in Verbindung mit einem aus der Zarenzeit ererbten inadäquaten Kulturniveau der Frauen es den Schwangeren in den ersten fünf Jahren nach dem Bürgerkrieg noch nicht erlaubt habe, voll von ihren neuen Rechten Gebrauch zu machen. Unter den damaligen Umständen sei es den Frauen kaum möglich gewesen, ohne Angst vor der Zukunft ihren Pflichten als Bürgerinnen und Mütter nachzukommen. Heute aber, da der sowjetische Staat optimale Bedingungen für das sorgenfreie Aufziehen von Kindern geschaffen habe, könne es für die sowjetische Frau kein Recht auf Abtreibung mehr geben. Sie genieße vielmehr ein weit höheres Recht, und zwar das Recht auf Mutterschaft unter guten Bedingungen. Um die Einmaligkeit dieser „Errungenschaft“ des Sozialismus zu unterstreichen, vertrat die Parteispitze außerdem den Standpunkt, daß Abtreibung in kapitalistischen Ländern häufig von armen, unterprivilegierten Frauen als ein Mittel zum Überleben genutzt werde. Von der dort herrschenden Bourgeoisie werde den Unterprivilegierten aber selbst dieses letzte Mittel verweigert, und die Abtreibung ungerechtfertigter Weise unter Strafe gestellt. Im Sozialismus hingegen gebe es keine Armen und Ausgestoßenen. Der Staat stelle sich in vorbildlicher Weise seinen Fürsorgepflichten gegenüber Mutter und Kind und könne deshalb erwarten, daß Frauen sich ihrer Aufgaben im Bereich Fortpflanzung nicht verweigerten. Zuwiderhandelnden Frauen wurde deshalb per Gesetz mit einer öffentlichen Verwarnung und im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 300 Rubel gedroht. Härter als gegen abtreibende Frauen ging der Gesetzgeber aber gegen die Personen vor, die illegale Abtreibungen durchführten. Hatten sie keine medizinische Ausbildung, drohten ihnen mindestens drei Jahre

¹ Buckley, M. (1989): *Women and Ideology in the Soviet Union*. New York / London: 130.

² ebd.: 131.

Gefängnis. Waren es Ärzte, mußten sie mit ein bis zwei Jahren Freiheitsentzug rechnen.¹

Nach dem Tod Stalins wurden in der Chruschov-Zeit Kursänderungen vorgenommen, was die Situation der Frauen in bezug auf die Abtreibung verbesserte. Im Jahr 1955 wurde die Abtreibung in der Sowjetunion wieder erlaubt. Das Dekret „Über die Zurücknahme des Abtreibungsverbots“ wurde aber kaum öffentlich besprochen. „Die Iswestija“ vom 23. November 1955 (Seite 2) berichtete nur knapp über das neue Gesetz, das in einer Reihe mit weiteren neuen Gesetzen aufgeführt wurde. Diese relative Stille um die neue rechtliche Situation kann wohl damit erklärt werden, daß die Sowjetführer nicht die Absicht hatten, Frauen das Recht auf freie Verfügung über ihren eigenen Körper und ihre Fruchtbarkeit zurückzugeben. Angesichts des starken Rückgangs der Geburtenrate von 31,2 Geburten pro 1.000 Einwohner im Jahre 1940 auf 26,7 im Jahre 1950 und 24,9 im Jahre 1960² wollten vermutlich die führenden Kräfte der Partei Frauen nicht zusätzlich ermutigen, bestehende Schwangerschaften abzuberechen. Ihnen ging es vielmehr um einen Stopp der verbreiteten Praxis illegaler Abtreibungen.

Einige wenige Zeitungsartikel aus dem Jahr 1955 machten nach zwanzig Jahren völligen Schweigens zum Thema Schwangerschaftsabbruch im Vorfeld der Gesetzesverabschiedung allerdings deutlich, daß illegale Abtreibungen inzwischen weit verbreitet waren und häufig ernste medizinische Komplikationen für Frauen nach sich zogen. Einzelfallberichte sahen in diesem Zusammenhang beispielsweise folgendermaßen aus:

„Dr. S. Khrebtovich nahm heimlich eine Abtreibung an Bürgerin P. unter unhygienischen Bedingungen vor. Daraufhin mußte sie in extrem kritischem Zustand ins Krankenhaus eingeliefert und einer Notoperation unterzogen werden. Bürgerin P. behielt eine Behinderung zurück. Das Provinzgericht Mogilev verurteilte Khrebtovich zu drei Jahren Gefängnis. Der Oberste Sowjet Belorußlands bestätigte das Urteil.“³

Sobald das Gesetz jedoch verabschiedet war, verschwand derlei wieder aus der Presse. Eine breite Informationskampagne über das ganze Ausmaß des Elends illegaler Abtreibungen oder über das neue Gesetz hätte der offiziell pronatalistischen Politik der Sowjetmacht widersprochen.

Nach den kurzen Regierungszeiten von Juri Andropov und Konstantin Tschernenko kam im März 1985 Michail Gorbatschow als neuer Sowjetführer an die Macht. Glasnost und Perestrojka sollten in erster Linie der Wirtschaftsperestrojka dienen. Doch einmal angestoßen, ließ sich der Glasnost-Prozeß kaum mehr begrenzen oder stoppen. Die zunächst für den innerparteilichen Dialog propagierte Praxis von Kritik und Selbstkritik weitete sich im Zuge von Glasnost bald zu einer Öffnung des öffentlichen Raums für bisherige Tabuthemen aus. Zuerst in engeren, dann in weiteren Grenzen bildete sich zu allen politischen Fragen ein bisher nicht gekannter Meinungspluralismus heraus - so auch zum Thema Abtreibung als einem Kapitel der ungelösten Frauenfrage. In der öffentlichen Diskussion wurde es

¹ ebd.: 129-130.

² Stiller, P. (1983): *Sozialpolitik in der UdSSR 1950-80*. Baden-Baden: 114.

allmählich klar, daß es eine starke Differenzierung von Themen gab, welche ideologisch akzeptabler waren, und deshalb breiter als andere diskutiert wurden. Zu solchen Themen gehörten die Schilderung gesundheitsschädlicher Arbeitsbedingungen an Frauenarbeitsplätzen sowie die geschlechtshierarchische Teilung der Berufswelt, weil diese Themen für die angestrebte Effektivitätssteigerung in der Produktion relevant waren. Ideologisch weniger akzeptabel waren dagegen die Fragen nach den Gründen dafür, daß es in der Sowjetunion so verschwindend wenig Verhütungsmittel gab und wenn schon, dann von einer sehr schlechten Qualität, daß ferner Prostitution weiter existierte und daß Abtreibungen in den staatlichen Kliniken unter unwürdigen, erniedrigenden und häufig schmerzhaften Bedingungen durchgeführt wurden sowie daß die Frauen, die Abtreibungen hatten vornehmen lassen, mit negativen Konsequenzen rechnen mußten, wie z. B. die Exmatrikulation aus den Bildungsanstalten. Diese zuletzt genannten Fragen wurden praktisch in der ganzen sowjetischen Geschichte kaum öffentlich erörtert, über die Familienplanung aufzuklären war in der Sowjetunion bis Mitte der achtziger Jahre verpönt. Auch daraus erklärt sich die vorsichtige Zurückhaltung vieler Publizisten. Tabuthemen anzusprechen war riskant, solange noch nicht klar war, wie lange die Phase der Offenheit anhalten würde und ob durch einen plötzlichen Wandel der politischen Verhältnisse im nachhinein nicht doch noch Sanktionen für eine zu kritische Berichterstattung zu erwarten waren. Daher war es ein mutiger Vorstoß, als die Journalistin N. Vladina 1989 in der Wochenschrift „Die Familie“ die Frage stellte: „Was ist eine Abtreibung: Operation oder Folter?“ und unter dieser Überschrift aus Leserinnenbriefen zitierte, die das ganze Elend des Abtreibungs- und Verhütungsproblems sichtbar machten. In ihrem Bericht zitierte N. Vladina mehrere Briefe aus verschiedenen Orten der Sowjetunion, wie z. B. folgenden Brief aus Kasachstan:

„Mit knapper Not hatte ich die Liege erreicht und mich hingelegt, doch nach fünf Minuten kam die nächste Frau, und ich überließ ihr meinen Platz. Ich selbst brachte mich auf der Kante der Liege wieder in Ordnung, wo ich mich zusammengekrümmt hatte. Es gab kein heißes Wasser. Nach einer Stunde entließ man alle. Und wir fuhren zur Arbeit. Nach diesem Erlebnis nahm ich mir vor, keinen Miniabort mehr vornehmen zu lassen, und ich fing überhaupt an, intime Kontakte zu fürchten. Das Resultat davon ist, daß sich mein Mann und ich immer mehr voneinander entfernen.“¹

Abtreibung war und ist bis jetzt in Rußland die wichtigste Methode der Geburtenregelung. Selbst Ärzte raten von der Pille ab. Die Spitzenpolitiker des sowjetischen, später russischen, Gesundheitsministeriums entfalteten jahrzehntelang eine wirksame Propaganda gegen westliche Hormonpräparate. Noch heute glauben die meisten Frauen, daß sie von der Pille Krebs oder Thrombose bekommen und bestenfalls noch Gewichtszunahme. Die meisten Ärzte sind nicht viel aufgeklärter. Sie raten von den Hormonpräparaten ab; sie schicken dafür die Frauen zur Abtreibung. N. Vladina zitiert zur Frage der Verhütungsmittel folgenden Brief:

„Ich bin 22 Jahre alt“, schreibt K. Komylovskaja aus Voroschilovgard, „ich habe nacheinander zwei Kinder geboren, zwei und drei Jahre alt, ich fürchte eine Abtreibung, und jetzt ist das größte Problem: Wie schütze ich mich davor? Ich ging in die Apotheke und fragte, ob sie die Pille hätten. Nur auf Rezept, bekam ich zur Antwort. Ich bat die Bezirksgynäkologin, mir ein Rezept zu schreiben. Das aber lag ihr fern. Sie sagte mir: Du bist noch jung. Es ist zu früh, um dich selbst zu vergiften. Du kannst gebären. - Und das soll eine Ärztin sein?“¹

Letztlich war damit der Finger in die Wunde gelegt. Denn hinter der Unmenschlichkeit, Brutalität und Ignoranz des Systems in der Abtreibungsfrage verbarg sich ein bevölkerungspolitisch motiviertes Kalkül. Konnte man die Frauen schon nicht gänzlich von der Kontrolle ihrer Fruchtbarkeit abhalten, so sollte es ihnen doch so schwer wie möglich gemacht werden, um damit zu demonstrieren, daß die Familienplanung Sache des Staates ist. Der Staat brauchte „neue Mitglieder der Arbeiterrepublik“ (A. Kollontai). Je mehr, desto besser. Aus diesen Gründen war der Abbruch einer Schwangerschaft prinzipiell ein Vergehen. Jede Frau sollte in diesem Fall die Strafe der Obrigkeit am eigenen Leib spüren.

Für das Jahr 1993 präsentierte die offizielle Statistik einen erheblichen Rückgang der Abtreibungen. Möglicherweise sind die sogenannten Miniaborte, das Absaugen des Fötus in der sechsten bis achten Schwangerschaftswoche, nicht mitgezählt. (In Rußland besteht eine ungewöhnlich lange Fristenregelung: mit medizinischen oder sozialen Indikationen sind Schwangerschaftsabbrüche bis zur 22. Woche absolut legal und bis zum siebten Monat nicht selten.) Die wachsende Zahl privater Abtreibungskliniken deutet jedenfalls auf eine Dunkelziffer hin.²

Im Jahr 1998 begann man in der Duma ein Gesetz „Über Bioethik“ auszuarbeiten, das unter anderem ein generelles Abtreibungsverbot beinhaltet. Nur im Falle medizinischer Indikation soll dem Projekt nach der Schwangerschaftsabbruch weiter straffrei bleiben. Die Notwendigkeit des Verbots wird von seinen Befürwortern mit zwei Argumenten begründet. Erstens geht es wie immer bei der Abtreibung um Moral. Die Legalisierung der Abtreibung führe zur Sittenlosigkeit der Gesellschaft. Zweitens wird die Notwendigkeit der Verbotseinführung aus bevölkerungspolitischer Sicht begründet. Seit dem Jahr 1993 weist die russische Statistik einen starken Bevölkerungsrückgang aus. Im Jahr 1994 betrug der Sterbeüberschuß rund 900.000.³ Und das sei eben die Folge der Abtreibungslegalisierung und daraus entstandener Sittenlosigkeit der Gesellschaft. So ist die Meinung der nationalistisch gesinnten Presse, der Kirche und einiger Abgeordneten. Das Projekt wird sowohl von demokratisch gesinnten Massenmedien, als auch von den Vertretern des Gesundheitsministeriums sehr stark kritisiert. In der Duma versucht man, das Projekt durchzusetzen, koste es, was es wolle.

Was aber Sittlichkeit solcher Art anstiften kann, ist aus der Geschichte bekannt. Wenn das Projekt wirklich als Gesetz verabschiedet wird, müssen

¹ ebd.: 12.

² Huber, M. (1994): „Stell dich nicht so an!“ In: *Die Zeit*. Nr. 33: 4.

sich die Frauen verstümmeln lassen. Es wird ihnen auch dabei sehr deutlich auf ihre sexuelle Freizügigkeit verwiesen, wie es schon früher in Rußland der Fall war. Sie werden vom „gesitteten“ Teil der Gesellschaft gebrandmarkt, mit ihren Ängsten und psychischen Belastungen müssen sie selbst fertig werden. Die Abtreibungsrate wird nicht sinken, sie wird lediglich wiederum in die Illegalität verdrängt. Wird dieses Gesetz verabschiedet, wird die Abtreibung in Rußland einem Tötungsdelikt gleichgesetzt. Diese Möglichkeit wird in der Presse mit dem Rückgriff auf die Zeiten des Alten Testaments verglichen.

VI. Zusammenhang zwischen Tabu und Abtreibung. Abtreibung als Handlungs- und Kommunikationstabu. Die Rolle der christlichen Moral bei der Bewertung der Abtreibung

Es gibt kaum ein aktuelles Problem in unserer Gesellschaft, dessen öffentliche Diskussion so sehr von Heuchelei, Vorurteil und Rationalisierung bestimmt ist, wie das Abtreibungsproblem. Die aktuelle Diskussion über die Abtreibungspille RU 486 in Deutschland zeigt, daß das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ bis heute noch in breiten Kreisen der Gesellschaft als anstößig und amoralisch wahrgenommen wird. In dieser Diskussion, wo die Gegner der Abtreibungspille sie mit dem Nervengas „Zyklon B“ vergleichen, das in den Gaskammern der Nazis verwendet wurde, geht es nicht um eine bestimmte Methode des Schwangerschaftsabbruches. Hier geht es um das Problem der Schwangerschaftsunterbrechung insgesamt. Das Problem des Schwangerschaftsabbruchs wird momentan auch in Rußland aufgeworfen. Das Rußländische Parlament prüft die Möglichkeit der Verschärfung der Abtreibungsregelung. Die Verschärfungsbefürworter belegen ihr Vorhaben mit denselben Argumenten, die in Deutschland von Abtreibungsgegner benutzt werden.

Das Problem besteht nicht darin, daß in der Gesellschaft über Abtreibung nicht gesprochen wird. Es ist nicht „verboten“, darüber zu sprechen. Die Frequenz, mit welcher dieses Thema in den Massenmedien angesprochen wird, führt aber nicht zur Enttabuisierung. Das ist eher „vordergründige Tabubrecherei“¹ bzw. eine Tabuverletzung, die keine ernsthaften Folgen für den öffentlichen Diskurs hat. Der Gebrauch verschiedener Techniken für das indirekte Ansprechen dieses Themas spricht auch für die andauernde Existenz des Abtreibungstabus. Bis heute arten Debatten um Abtreibung öfter in den Meinungsstreit aus, bei dem sich Argumente und Emotionen, Urteile und Vorurteile unentwirrbar verflechten, bei dem die Fronten schon verfestigt scheinen, noch ehe die Diskussion recht begonnen hat. Jede öffentliche Diskussion bedient sich der Argumente, die eine starke Tendenz aufweisen, der Leibesfrucht gewisse Fähigkeiten und Eigenschaften spekulativ zu unterstellen, über welche jeder Hinweis fehlt.

Man weiß, daß eine Drei-Monate-Frucht wie ein kleines „Menschlein“ aussieht, und der Anblick aktiviert die Tötungshemmung des Menschen - die Gestalt steht selbstvertretend für das Ganze. Die moderne Naturwissenschaft hat aber bereits bewiesen, daß der Fötus, der so menschlich aussieht, gleichwohl nur als „biologisches Objekt mit potentieller Menschlichkeitserwartung“ definiert werden kann.² Seine hirnpfysiologischen Fähigkeiten entsprechen zu diesem Zeitpunkt nicht einmal denen eines Tintenfisches oder der einer Honigbiene. In den ersten drei Monaten sind beim Fötus keine Hirnströme festzustellen. Das ist ein Merkmal, das in der modernen Medizin auch am anderen Ende des Lebensfadens, zur Bestimmung des Todeszeitpunktes, als entscheidend

¹ Schröder, H. (1992): „Tabus, interkulturelle Kommunikation und Fremdsprachenunterricht. Überlegungen zur Relevanz der Tabuforschung für die Fremdsprachendidaktik.“ In: Knapp-Potthoff, A. / Liedke, M. (Hrsg.): *Aspekte interkultureller Kommunikationsfähigkeit*. München: 102.

gewertet wird. Diese wenigen für die Lösung des Abtreibungsproblems relevanten wissenschaftlichen Fakten sind seit längerem bekannt und über jeden Zweifel erhaben. Demzufolge gibt es auf rationaler, weltanschaulich neutraler Basis keine überzeugenden Argumente für ein Abtreibungsverbot. Mit diesen Argumenten und mit Erkenntnissen der Wissenschaftler wurde aber das Problem nicht gelöst. Die öffentliche Diskussion dieser Frage konzentriert sich immerhin auf gewisse Fähigkeiten und Eigenschaften der Leibesfrucht. Demzufolge liegen die Grundlagen des Abtreibungstabus nicht in der Unwissenheit entsprechender Erkenntnisse der Wissenschaft und ihre Entdeckung trägt zur Enttabuisierung der Abtreibung sehr wenig bei. Die Gründe des Abtreibungstabus liegen in der Moral, welche in unserer Gesellschaft seit langem herrscht. Dementsprechend ist es erforderlich, moralische Grundlagen der Abtreibungsproblematik zu erörtern. In Wahrheit beruhen die in unserer Gesellschaft gängigen Begründungen des Abtreibungstabus auf mosaisch-christlichen Moralgesetzen. Dabei werden häufig christliche Normen im konservativen Sinne als Grundwerte für die Allgemeinheit gesetzt. Ein bildhaftes Beispiel dazu ist die Meinung eines der Erarbeiter des Projekts für die Verschärfung der Abtreibungsregelung im Rußländischen Parlament, der sich dazu folgendermaßen äußerte:

„Verstehen Sie nicht, daß Abtreibung amoralisch ist.... Sie ist gegen Gott. Wie ich das anders erklären kann, weiß ich nicht. Ich bin einfach imstande, diese Sittenlosigkeit zu verstehen, Sie aber nicht. Und viele, viele sind nicht imstande, das zu verstehen. und was kann ich mit Ihnen und allen anderen tun?“¹

Im Zentrum der Moralvorstellungen liegt die göttliche Schöpfungsordnung: die biologische Vorgänge der Zeugung, die daraus erfolgenden Schwangerschaft und Geburt sind von Gott gewollt. Hier hat kein Mensch einzugreifen. Auf diese Weise wird auch häufig gleichzeitig gegen Verhütungsmittel argumentiert. Der Zweck menschlicher Sexualität wird nur in der Erzeugung von Nachkommen gesehen. Der Sinn des Lebens liegt nicht im irdischen Glück, sondern ist von Gott gegeben. Daraus leitet sich der Anspruch auf ein ewiges Leben nach dem Tod ab. Die Möglichkeit der Enttabuisierung bzw. der Bruch der Tabus, die auf solchen Grundlagen entstanden sind, werden von Befürworter des Fortbestandes solcher Tabus sehr oft mit dem moralischen Untergang der Zivilisation verglichen.

„Der wichtigste Beweis des völligen moralischen Untergangs eines Volkes ist die Tatsache, daß die Abtreibung als absolut normal empfunden wird. Die Abtreibung bezeugt nicht nur den moralischen Zerfall, den Untergang und das Verfaulen der Gesellschaft, der Schwangerschaftsabbruch ist eben der erste Grund dieses Zerfalls und Niedergangs.“²

¹ Kapitancuk, O. / Kudrijavceva, E. (1998): „Duma - o dusche i tele.“ In: *Ogoniok*. Nr. 44: 38.

In Deutschland hat sich das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Paragraphen 218 explizit auf die Schöpfungsordnung berufen: Das Grundgesetz habe

„...eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt einer seiner Regelungen stellt. Dem liegt, wie das Bundesverfassungsgericht bereits früh ausgesprochen hat, die Vorstellung zugrunde, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt, der die unbedingte Achtung vor dem Leben jedes einzelnen Menschen, auch dem scheinbar sozial wertlosen, unabdingbar fordert.“¹

Das Bundesverfassungsgericht als weltliche Gerichtsbarkeit beruft sich hier selbstverständlich auf den christlichen Begriff „Schöpfungsordnung“, obwohl das Grundgesetz die Freiheit des Glaubens und des Nichtglaubens schützt.

Im Rußländischen Parlament wird auf dieselbe Weise argumentiert. Ein generelles Abtreibungsverbot muß eingeführt werden, weil Abtreibung „den natürlichen Gang der Ereignisse, der von Gott geschaffen wurde, zerstört.“²

Das andere Argument, das in den Debatten um den Schwangerschaftsabbruch immer wieder auftaucht und als Nährboden für Entstehung gängiger Dysphemismen dient, ist die religiöse Glaubensannahme von der Gottebenbildlichkeit jedes gezeugten menschlichen Individuums, die in den europäischen Gesellschaften einem Abtreibungsverbot zugrunde liegt. Der Begriff der „Gottebenbildlichkeit“ wird in folgender Weise verstanden: jedes menschliche Wesen wurde bei seinem Entstehen von Gott mit einer unsterblichen Seele ausgestattet und eben dadurch zu seinem Ebenbild berufen.

„Gottebenbildlichkeit beinhaltet schließlich eine besondere Berufung des Menschen. Gott beruft den Menschen in seine Gemeinschaft; er würdigt ihn, sein Gegenüber zu sein, also: in Beziehung auf Gott zu leben, und an seiner Herrlichkeit teilzuhaben.“³

Diese Glaubensannahme ist in der religiösen Tradition unserer Gesellschaft so fest verankert, daß sie wiederum in das Menschenbild unserer Rechtsordnung Eingang gefunden hat. Ein Beispiel dazu ist Deutschland, wo es im Artikel 2 des Grundgesetzes verankert ist.

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich...“⁴

Dieser enge Zusammenhang zwischen religiös geglaubter Gottebenbildlichkeit und staatlich verfaßtem Menschenbild bleibt im Diskussionsklima meist unausgesprochen, ja den Beteiligten unbewußt. In den folgenden Dysphemismen kommt dieser Zusammenhang in

¹ Schwabe, J. (Hrsg.) (1994): *Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts*. Hamburg: 57.

² Ismailov, V. (1998): „Prodolzim lubit po-russki?“ In: *Ogoniok*. Nr. 7: 40.

³ Hoerster, N. (1991): „Abtreibungsverbot - religiöse Voraussetzungen und rechtspolitische Konsequenzen.“ In: *Juristische Schulung, Zeitschrift für Studium und praktische Ausbildung*. Heft 3: 192.

exemplarischer Form und in aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Diese Dysphemismen stammen aus mehreren Zeitungen und Zeitschriften und wurden von Abtreibungsgegnern benutzt. Abtreibung wird von ihnen bezeichnet als

in Deutschland: kommerzialisierte Massenschlächtereier ungeborener Kinder; größtes Ausschwitz der europäischen Geschichte; Mord; abscheuliches Verbrechen; Hinrichtung; Schande für die Menschheit; Tötung bzw. Abtötung; schlicht und einfach Mord; Massenmord im Mutterleib ect.

in Rußland: uzakonnennoje, prednamerennoje ubijstvo; detoubijstvo; ubijstvo nerodivsihsja mladencev; ubijstvo vo creve materi; ubijenije nerodivsegosja rebjonka; soznatelnoje umervsclenije; uzasajuscaja operacija po ubijeniju vo creve; otvratitelnoje prestuplenije; bojnja; samoje vopijusceje projavlenije licemerija.

Die Debatten im Rußländischen Parlament um das neue Projekt der Abtreibungsregelung, verläuft noch weniger verhüllt. Die Abgeordneten haben sich zum Ziel gesetzt, „Die Seelen des russischen Volkes zu retten“, und „Den Genozid des russischen Volkes zu beenden“, wo die Gegner der Verschärfung der Abtreibungsregelung als Hitlers Helfer bezeichnet werden¹, was eindeutig einen bevölkerungspolitischen Hintergrund des Abtreibungsverbotest zeigt.

Wie schon im Kapitel „Tabubegriff“ gesagt wurde, führt die Tabuisierung eines Objektes, Sachverhaltes bzw. einer Handlung zur Tabuisierung der sie direkt nennenden Wörter, was weiter automatisch zur Entstehung verschiedenartiger Ersatzmittel führt. Dasselbe Phänomen kann man am Beispiel des Abtreibungstabus beobachten. An dieser Stelle muß nur bemerkt werden, daß es im Russischen nur die Entlehnung „Abort“ (von lat. abortus) gebraucht wird. Es gibt also keine Wörter, die in weiten Kreisen gebraucht würden, wie z. B. „Abtreibung“ bzw. „Schwangerschaftsabbruch“ im Deutschen, die dem Ursprung nach russisch wären. Sprachliche Ersatzmittel für Abtreibung als Sprachtabu sind in beiden Sprachen folgende:

Euphemismen:

Deutsch: Schwangerschaftsunterbrechung;

Russisch: (iskusstvennoje) preryvanije beremennosti.

In beiden Fällen geht es um eine Verharmlosung, weil es eine „Schwangerschaftsunterbrechung“ - mit anschließender Fortsetzung zu passender Zeit - nicht gibt.

Fremdwörter:

Deutsch: Abortion, Abort, Interruption;

Russisch: (vnebolnitnyj, tajnyj, kriminalnyj, podpolnyj) abort.

Stellvertretende Pronomina (stehen verallgemeinernd für Abtreibung):

Deutsch:

- Das war schon vor Jahren, als ich es mal habe machen lassen.

- Ich habe es selbst gemacht.

- Ich sagte, ich würde wohl versuchen, irgend etwas zu unternehmen.

- Sie wollten einfach die Frau zeigen, die so was über sich ergehen ließ.

- es sich wegmachen lassen.

Russisch:

- Da kto z snajet, skoliko ich bylo.

- Vrac vyjeszajet na dom, no doma eto nevosmožno.

- Medsestra mne sdelala to, na cto ne resilsja vrac.

- Eto byl lucsij variant resenija problemy.

Ersetzung durch den Oberbegriff (als Flucht in die Allgemeinheit):

Deutsch:

- Wir wußten, daß dieser Arzt seine Sache sauber macht.

- Alle sollten sehen, wie einfach die Sache verläuft.

Russisch:

- Bylo kak u vsech stuk vosem - dvenadcat.

- Techniceskaja storona etogo voprosa segodnja virtuosna.

Generalisierung:

Deutsch:

- von der Schwangerschaft loswerden;

- das Kind wegmachen;

- die Beseitigung der unerwünschten Leibesfrucht;

Russisch:

- sdelat vyskablivynije, cistku;

- unictosenije sarodysa;

- isbavlenije ot vneplanovoj, neplanirujemoj beremennosti;

- operacija;

- procedura.

Metapher:

Russisch:

- s`jesdit na tri noci v Soci. (In dieser Phrase wird die Zeit angedeutet, die für Abtreibung und ihre Behandlung notwendig ist.)

- romaska (die abtreibungswillige Frau).

- vstreca s tjothkoj s zelesnoj lozkoj.

VII. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß es im Fall des Abtreibungstabus um moralische und bevölkerungspolitische Begründungen geht. Am Beispiel der geschichtlichen Entwicklung der Geburtenkontrolle läßt sich zeigen, daß das Abtreibungstabu nicht ohne Gründe entstand, sondern weil es den Forderungen der Vernunft entsprach, d. h. aus bevölkerungspolitischen Gründen.¹ Für die weltliche Obrigkeit war das mosaische Gebot „Seid fruchtbar und mehret euch“ immer dann ein unantastbares Tabu, wenn bevölkerungspolitische Gründe es forderten. Mit der Entwicklung der Gesellschaft wurde das Abtreibungstabu genauso wie Tabus, die jede Form der Familienplanung beinhalten, ausgehöhlt und entsprach nicht mehr den geschichtlichen Gegebenheiten. Aber ein sinnlos gewordenes Tabu wird weiter geschützt und nur deshalb, weil es eben ein Tabu ist. Man handelt nach dem Prinzip: der Inhalt des Sittengesetzes könne sich nicht deswegen ändern, weil sich die Anschauungen über das, was gültig ist, ändern.² Die Obrigkeit hält mehr auf die Tabus als auf die Vernunft, weil sie unter anderem als eine moralische Autorität gilt. Das Abtreibungstabu als ein ewiger Wert wird bis auf den heutigen Tag von der moralischen Autorität des Papstes, der katholischen und russisch-orthodoxen Kirchen verteidigt. Man droht mit dem moralischen Untergang der Gesellschaft, den die Abtreibungslegalisierung auslösen soll. Warum es so eifrig verteidigt wird, läßt ein Satz aus der Stellungnahme der päpstlichen Geburtenkontroll-Kommission erkennen:

„Würde die Kirche jetzt zugeben, ihre bisherige Lehre gelte in diesem Punkt nicht mehr ,so ist sehr zu befürchten, daß ihre Autorität in fast allen moralischen Fragen ernstlich geschädigt würde.“³

Und wenn der Fortbestand des Tabus mit generellen Verboten nicht mehr zu halten ist, versucht man seine Existenz mit anderen Mitteln zu schützen, was am Beispiel des Abtreibungstabus in dieser Arbeit gezeigt wurde.

Das Abtreibungsrecht in Deutschland weist strukturelle Ähnlichkeiten mit der russischen Abtreibungspraxis auf. Auch hier werden Möglichkeiten gesucht, die Mißbilligung des Staates auszudrücken, ohne Abtreibung gänzlich zu verbieten, was mit Blick auf die Gesundheit der Frauen, aber auch hinsichtlich des sozialen Friedens derzeit unmöglich wäre. Allerdings werden in Deutschland weniger Mittel der Brutalität und der Verweigerung adäquater medizinischer Hilfe als vielmehr die Mittel des moralischen,

¹ Jerouschek, G. (1988): *Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbot*. Stuttgart: 280.

² Speicher, G. (1969): *Die großen Tabus. Macht und Onmacht der Moral*. Düsseldorf / Wien: 193.

rechtlichen und ökonomischen Drucks auf Frauen gewählt, um die Mißbilligung des Staates auszudrücken. Die Formel, in der diese Haltung ihren Ausdruck fand, lautet in Deutschland: Abtreibung ist prinzipiell rechtswidrig, aber unter bestimmten Umständen straffrei. Sie kann nur nach einer Pflichtberatung erfolgen, und der Anspruch auf Erstattung der Kosten durch die gesetzlichen Krankenkassen ist ungewiß.

Obwohl das Abtreibungstabu weiter fortbesteht, wurde der Enttabuisierungsprozeß trotz allen Rückschlägen in Gang gesetzt. Das läßt sich vor allem damit beweisen, daß das Abtreibungstabu immer öfter hinterfragt wird, wobei man nach dem Sinn und Zweck seiner Existenz heutzutage fragt, was als erster Schritt der Enttabuisierung verstanden werden kann.

VIII. Literaturverzeichnis

„Abtreibung: Aufstand der Schwestern.“ (1974) In: *Der Spiegel*. Nr. 11: 28-31.

Adler, M. K. (1978): *Naming and Addressing. A Sociolinguistic Study*. Hamburg.

Arbatova, M. (1994): „Abort ot nelubimogo.“ In: *Preobrazenije*. Nr. 2: 72-81.

Asajeva, E. (1998): „Kogda zenscine delajut abort, eje nerodovsijisia rebenok shodit s uma.“ In: *Komsomolskaja pravda*. Nr. 206: 1-2.

Augstein, R. / Koch, H.-G. (1984): *Was man über Schwangerschaftsabbruch wissen sollte*. München.

Balle, C. (1990): *Tabus in der Sprache*. Frankfurt am Main. (= FAS / Johannes-Gutenberg-Universität Mainz: Reihe A, Abhandlungen und Sammelbänder. 10).

Batalova, R. (1980): „Rody celowecesckije.“ In: *Zenscina i Rossija*. Nr. 1: 43-50.

Bohnhoeffer, W. (1974): „Fertiger Mensch.“ In: *Der Spiegel*. Nr. 46: 54-65.

Buckley, M. (1989): *Women and Ideology in the Soviet Union*. New York / London.

Cooper, B. (1993): „Euphemism and Taboo of Language (with particular reference to Russian)“. In: *Australian Slavonic and East European Studies*. 7. - :61-84.

Demel, S. (1995): *Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation. Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand*. Stuttgart.

„Dingsbums hinhalten.“ (1973) In: *Der Spiegel*. Nr. 13: 84-85.

Duby, G. (1993): „Familiengeheimnisse.“ In: Aries, P. / Duby, G. (Hrsg.): *Geschichte des privaten Lebens vom Ersten Weltkrieg zur Gegenwart*. Frankfurt am Main: 201-221.

Ellwanger, D. (1997): *Schwangerschaftskonfliktgesetz*. Stuttgart / Berlin / Köln.

„Faß auf.“ (1993) In: *Der Spiegel*. Nr. 28: 82.

„Fertiger Mensch.“ In: *Der Spiegel*. Nr. 46: 54-65.

Friese, K. (1993): *Die Abtreibungsproblematik im Spannungsfeld zwischen Moral und Politik*. Saarbrücken. (= Schriften zur politischen Ethik; 2).

„Frauen gegen §218.“ (1971) In: *Der Spiegel*. Nr. 23: 134-145.

Gassen, D. (1998): „Männer streiten, Frauen leiden.“ In: *Stern*. Nr. 1: 130-131.

„Gefestigte Praxis.“ (1974) In: *Der Spiegel*. Nr. 21: 44.

Golubeva, V. (1980): „Obratnaja storona medali.“ In: *Zenscina i Rossija*. Nr. 1: 53-59.

Graupner, H. (1992): „Süssmuth findet Unterstützung bei FDP und SPD.“ In: *Süddeutsche Zeitung*. Nr. 122: 6.

ders. (1992); „Zermürbende Gesetzessuche.“ In: *Süddeutsche Zeitung*. Nr. 125: 4.

Gropp, W. (1981): *Der straflose Schwangerschaftsabbruch*. Tübingen.

Hartmann, D. (1990): „Sprache und Tabu heute. Zur Überprüfung eines ethnologischen Begriffs auf seinen Nutzen für die Ethnographie von Industriegesellschaften.“ In: *Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie* 42: 137-154.

Heiss, H. (1970): Abtreibung: Ende der Angst?“ In: *Der Spiegel*. Nr. 21: 38-58.

Hildebrandt, T. / Schumacher, H. (1998): „Kulturkampf um RU 486.“ In: *Der Spiegel*. Nr. 53: 22-25.

Hoerster, N. (1991): „Abtreibungsverbot - Religiöse Voraussetzungen und rechtspolitische Konsequenzen.“ In: *Juristische Schulung*. Heft 3:172-178.

ders. (1991): *Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den § 218*. Frankfurt am Main.

Huber, M. (1994): „Stell dich nicht so an !“ In: *Die Zeit*. Nr. 33: 4.

„Ein unlösbarer ethischer Zwiespalt.“ (1993) In: *Der Spiegel*. Nr. 36: 89.

Ismajlov, V. (1998): „Prodolzim lubit po-russki.“ In: *Ogoniok*. Nr. 7: 40-41.

ders. (1999): „Cto-to menia genozid russkogo naroda bespokoit.“ In: *Ogoniok*. Nr. 11: 8-11.

Jerouschek, G. (1988): *Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbot*. Stuttgart. (= Medizin in Recht und Ethik; 17).

Kapitancuk, O. / Kudrjavceva, E. (1998): „Duma - o dusche i tele.“ In: *Ogoniok*. Nr. 44: 34-39.

Keller, K. (1992): „Stellungnahme zugunsten eines reformierten Indikationenmodells.“ In: Baumann, J. / Günther, H.-L. / Keller, R. / Lenckner, T. (Hrsg.): „*218 StGB im vereinten Deutschland. Die Gutachten der strafrechtlichen Sachverständigen im Anhörungsverfahren des Deutschen Bundestages*. Tübingen: 97-110.

Keller, R. (1987): „Worttabu und Tabuwörter.“ In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht*. Paderborn: 2-9.

„Kniefall vor dem Kardinal.“ (1996) In: *Der Spiegel*. Nr. 25: 75-77.

Kollontai, A. (1975): *Die Situation der Frau in der gesellschaftlichen Entwicklung. Vierzehn Vorlesungen vor Arbeiterinnen und Bäuerinnen an der Sverdlov-Universität 1921*. Frankfurt am Main.

dies. (1979): „Ein Weg dem geflügelten Eros! Vierter Brief an die arbeitende Jugend.“ In: Baumeister, C. (Hrsg.): *Alexandra Kollontai: Der weite Weg - Erzählungen, Aufsätze, Kommentare*. Frankfurt am Main: 23-38.

Kuhn, F. (1987): „Tabus.“ In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 60: 19-35.

Leist, A. (1990): *Eine Frage des Lebens und künstlicher Befruchtung*. Frankfurt am Main.

Luchtenberg, S. (1975): *Euphemismen im heutigen Deutsch. Mit einem Beitrag zu Deutsch als Fremdsprache*. Frankfurt am Main / Bern / New York. (= Reihe I, Deutsche Sprache und Literatur. 834).

Navailh, F. (1993): „Das sowjetische Modell.“ In: Aries, P. / Duby, G. (Hrsg.): *Geschichte des privaten Lebens vom Ersten Krieg zur Gegenwart*. Frankfurt am Main: 257-283.

Neuhauser, H. (1993): „Ein unlösbarer ethischer Zwiespalt.“ In: *Der Spiegel*. Nr. 36: 89.

Palej, M. (1992): „Station der Verlorenen.“ In: Praesent, A. / Krahl, G. (Hrsg.): *Neue Frau*. Reinbek: 31-118.

Schmitt, B. (1997): *Zivilgesellschaft, Frauenpolitik und Frauenbewegung in Rußland: von 1917 bis zur Gegenwart*. Königstein / Taunus.

Schröder, H. (1997): „Tabus, interkulturelle Kommunikation und Fremdsprachenunterricht. Überlegungen zur Relevanz der Tabuforschung für die Fremdsprachendidaktik.“ In: Knapp-Potthoff, A. / Liedke, M. (Hrsg.): *Aspekte interkultureller Kommunikationsfähigkeit*. München. (= Reihe interkulturelle Kommunikation. 3): 66-93.

ders. (1995): „Tabuforschung als Aufgabe interkultureller Germanistik.“ In: *Jahrbuch Deutsch als Fremdsprache* 21: 15-35.

Schwabe, J. (Hrsg.) (1994): *Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts*. Hamburg.

Smirnov, D. (1995): „Farisejskoje licemerije.“ In: *Spasi i sochrani*. Moskva: 19-24.

„So angenehm wie möglich.“ (1973) In: *Der Spiegel*. Nr. 23: 83-85.

Speicher, G. (1969): *Die großen Tabus. Macht und Ohnmacht der Moral*. Düsseldorf / Wien.

„Sprengsatz für die Moral.“ (1974) In: *Der Spiegel*. Nr. 12: 19-26.

Spieß- Hohnholz, M. (1999): „Männersache.“ In: *Der Spiegel*. Nr. 1: 22-24.

Stiller, P. (1989): *Sozialpolitik in der UdSSR 1950-80*. Baden-Baden.

Vladina, N. (1989): „I do kakich por my, zensciny, budem isdewatsja nad soboj i rasreschat eto delat drugim?“ In: *Semja*. Nr. 8: 11.

dies. (1989): „Abort - opierazija ili pytk?“ In: *Semja*. Nr. 23: 12.

„Was tun.“ (1993) In: *Der Spiegel*. Nr. 30: 36-38.

„Wirklich beherzt.“ (1996) In: *Der Spiegel*. Nr. 23: 57-59.

Zöllner, N. (1997): *Der Euphemismus im alltäglichen und politischen Sprachgebrauch des Englischen*. Frankfurt am Main / Berlin / Bern usw. (= Forum linguisticum; 35).